Daniels

<36616875590016

Die
Civilstandsgesetzgebung
für
England und Wales.

Im Auftrage

Eines hohen Justiz-Ministeriums

deutsch bearbeitet

von

Dr. A. v. Daniels,

Königl. Geheimen Ober-Revisions-Rath und Professor der Rechte.

Berlin, 1851.

Mylius'sche Verlagshandlung.

Geschichtliche Uebersicht der Civilstandsgesetzgebung für England und Wales.

Die gegenwärtige Civilstandsgesetzgebung Englands beruht auf zwei Hauptstatuten aus dem siebenten Regierungs-Jahre König Wilhelm des Vierten.

In der Thronrede, mit welcher die zweite Sitzung des zwölften Parlamentes für das vereinigte Königreich Großbrittanien und Irland den 4. Februar 1836 eröffnet wurde, erklärte der König:

„Die Grundsätze der religiösen Duldung, welche mich unwandelbar geleitet haben, müssen es zu meinem Wunsche machen, daß jede Veranlassung beseitigt werde, welche das Gewissen irgend eines Theiles meiner Unterthanen verletzen oder beunruhigen könnte. Aus diesem Grunde empfehle ich ihnen dringend in Ueberlegung zu nehmen, ob nicht den Beschwerden Derjenigen, welche sich von der Lehre und den Einrichtungen der bestehenden Kirche getrennt halten, durch Maaßregeln abgeholfen werden könne, welche zugleich für die Gesammtheit der Staatsangehörigen von Nutzen sind." [1])

---

1) Hansard parl. debates third series vol. 31. col. 4.

Entsprechend dieser Absicht beantragte der Staats-Secretair des Innern, Lord Russel, in dem Unterhause den 12. Februar die Genehmigung zu dem Einbringen eines Gesetzes-Vorschlages, welcher die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Todesfälle zum Gegenstande habe, sowie eines zweiten Vorschlages, welcher die Verbesserung der bestehenden Gesetze über die Heirathen der Dissidenten bezwecke.[2])

Die Genehmigung wurde ertheilt. Die erste Lesung der von Lord Russel in Verbindung mit dem Kanzler des Schatzkammerhofes, Mr. Springrice und dem Kronanwalte Sir John Campbell vorbereiteten Entwürfe erfolgte den 17. Februar 1836.[3])

Die Vorlagen wurden in Comité-Sitzungen beider Häuser erörtert, unter einigen Abänderungen angenommen und den 17. August 1836 durch die Königliche Zustimmung mit Gesetzeskraft versehen.

Das Gesetz über die Heirathen ist in dem Statutenbuche (William IV. Kap. 85) dem Gesetze über die Beurkundung der Personenstandsereignisse (Kap. 86. a. a. O.) vorangestellt, obwohl ersteres im Abschnitt 44. ausdrücklich für einen ergänzenden Bestandtheil des letzteren erklärt wird. Da die Vorschriften über die Schließung der Ehen nur durch die Bekanntschaft mit den äußeren Einrichtungen zu Beurkundung der Personenstandsereignisse völlig verständlich werden, so ist in dieser Bearbeitung (Nr. I. und II.) die umgekehrte Ordnung vorgezogen worden.

---

2) Hansard l. c. col. 367.

3) Hansard l. c. col. 496. A Bill for registering births, deaths and mariages in England. Prepared and brought in by Lord John Russel, Mr. Chancellor of the exchequer and Mr. Attorney General. Ordered by the house of commons to be printed, 17. February 1836. Public. Bills 1836 vol. 1. M. S. paging 329. A Bill for marriages in England. Prepared etc. Public. Bills l. c. p. 391.

Die Wirksamkeit der beiden für jetzt noch auf England und Wales beschränkten Gesetze sollte gleichzeitig mit dem 1. März 1837 ihren Anfang nehmen. Ein Statut aus dem siebenten Regierungsjahre Königs Wilhelm des Vierten, verschob diesen Zeitpunkt auf den 1. Juli 1837.[4])

Ein weiteres in dem ersten Regierungsjahre der Königin Victoria errichtetes Statut[5]) enthält einzelne Erläuterungen und Abänderungen, welche mehr die Ausführung als die wesentlichen Vorschriften der vorangeführten Gesetze zum Gegenstande haben.

Der mehr sinngetreuen als wörtlichen, jedoch vollständigen Verdeutschung dieser Gesetze habe ich aus den mir zugänglichen Quellen die folgenden Bemerkungen voranzuschicken, welche hinreichen dürften, ihren Zweck und ihr Verhältniß zu dem früheren Rechtszustande im Wesentlichen richtig aufzufassen.

Erster Abschnitt.

Beurkundung der Geburten, Todesfälle und Heirathen.

Der Abgeordnete für Boston, John Wilks, stellte den 28. März 1833 in dem Unterhause den Antrag, einen Ausschuß zu ernennen, welcher den Zustand der von der Pfarrgeistlichkeit geführten Kirchen-Bücher, sowie der Eintragungen der Geburten, Taufen, Heirathen, Todesfälle und Beerdigungen in England und Wales überhaupt zu untersuchen habe.[6])

Das Unterhaus genehmigte den Antrag, dessen Wichtigkeit von dem Kronanwalte und dem Königlichen Ober-Sachwalter bei dem Kanzleihofe anerkannt wurde.

Der auf den Grund der vernommenen Zeugen und mit Rück-

4) 7 Wilh. IV. c. 1.

5) 1 Vict. c. 21.

6) Hansard l. c. Vol. XVI. col. 1209.

sicht auf die wichtigsten Gesetzgebungen des Auslandes erstattete Bericht, welcher nach Beschluß des Unterhauses vom 15. August 1833 gedruckt wurde, enthält einen Rückblick auf die früheren Einrichtungen, aus welchem ich die folgenden Nachrichten entnehme.[7])

Im September 1538 erließ Thomas Lord Cromwell, Siegelbewahrer König Heinrich des Achten, eine Verordnung, gemäß welcher für jede Pfarrkirche ein unter doppeltem Verschluß zu haltendes Buch eingerichtet werden sollte, in welches nach dem Schlusse jeder Woche in Gegenwart der Kirchenältesten von dem Pfarrer alle innerhalb dieses Zeitraumes vorgenommenen Trauungen, Taufen und Beerdigungen einzutragen seien. Zuwiderhandlungen wurden mit einer Ordnungsstrafe zum Vortheile der Kirchenfabrik bedroht. Den Gedanken zu dieser Vorschrift soll ihr Urheber während seines Aufenthaltes in Spanien gefaßt und die 1497 dort von Cardinal Ximenes eingeführten Anordnungen zum Muster genommen haben.[8])

Spätere Verordnungen trafen nur Aenderungen in der Bestimmung der Ordnungsstrafen.

Ein Vorschlag in dem Parlamente von 1562 bis 1563 zur Einführung von Diözesan-Registern und der Plan zur Bildung eines General-Registrirungs-Amtes für England und Wales, der 1590 der Königin Elisabeth von dem Lord Schatzmeister Burghley mit Rücksicht auf statistische Zwecke empfohlen wurde, blieben erfolglos; letzteres wie es scheint, aus Schwierigkeiten, welche der Erzbischof von Canterbury in seiner Eigenschaft als Primas von England entgegenstellte. Gleichwohl erließ der Erzbischof mit den

---

7) Report from the select Committee on Parochial registration; with the minutes of evidence and appendix. Ordered by the House of Commons to be printed, 15. August 1833. Reports, Committees, 1833 Vol. 10. m. s. paging 505.

8) Hansard Vol. XVI. col. 1210. Aussage von John S. Burn; Report. p. 32.

Bischöfen und der Geistlichkeit seiner Provinz unter Genehmigung der Königin [9]) 1597 eine Verordnung, welche von dem großen Nutzen der Pfarrregister ausgehend die sorgfältige Führung derselben einschärfte, mit der Verfügung, daß jährlich in dem Monate nach dem Osterfeste eine Abschrift derselben zu der Diöcesen-Registratur eingesendet werden solle.

Durchgreifender verfuhr ein Ausschuß zur Gesetzesreform, welcher nach dem Sturz Karls des Ersten unter dem s. g. Gemeinwesen (Commonwealth) in dem Jahre 1652 gebildet wurde. Er verfaßte einen Entwurf der den 24. August 1653 die Genehmigung des Parlamentes erhielt und die Ueberschrift führt:

„Statut, wie die Heirathen geschlossen und beurkundet; desgleichen wie Geburten und Todesfälle eingetragen werden sollen."

Das Statut setzte an die Stelle der Beurkundung der Taufen die Beurkundung der Geburten, und war auf alle Staatsangehörigen ohne Berücksichtigung des Unterschiedes der Bekenntnisse berechnet. Die Ehe wurde als ein rein weltliches Rechtsverhältniß aufgefaßt.

Ihre Schließung sollte vor dem Friedensrichter erfolgen. Die Gesammtheit der an der Armensteuer theilnehmenden Einwohner eines Pfarrbezirkes hatte einen befähigten Mann als Beamten zu Beurkundung der Personenstandsereignisse zu wählen, welcher von der nächsten Obrigkeit bestätigt und auf seine Pflichten beeidigt werden sollte. Für die Eintragung wurden bestimmte Gebühren-Sätze bewilligt. [10])

Unter der Restauration kam diese Einrichtung außer Anwendung.

---

9) 39. Elis.

10) Report. p. 14. 175. Aussage von Joseph Parkes. Report. pag. 138. Qu. 1167.

Unter Wilhelm dem Dritten ergingen verschiedene Statute, welche die Geburten, Trauungen nnd Beerdigungen mit einer Steuer belegten und die Geistlichkeit unter Ordnungsstrafen an den Einrichtungen zu Erhebung derselben betheiligten.

Die Fortbewilligung der Abgabe wurde zwar später eingestellt, allein unter König Georg III. belegte ein Statut die Eintragung der Geburten oder Taufen, Trauungen und Beerdigungen mit einer Stempelabgabe, welche die Geistlichkeit einfordern sollte.[11]) Die Beurkundungen der Religionsdiener der Dissendenten erhielten eine Art von gesetzlicher Anerkennung dadurch, daß ein späteres Statut[12]) auch auf sie diese Verpflichtung ausdehnte. Sie zerfiel indeß dadurch, daß 1794 überhaupt die Abgabe aufgehoben wurde.

Seitdem nahm die Gesetzgebung von der Führung der Personenstandsregister keine Kenntniß bis zu einem Statut, bekannt unter dem Namen „Sir Rose's Statut"[13]) aus dem Jahre 1812, welches Vorschriften für die Art der Führung und Aufbewahrung der Pfarregister über Geburten, Taufen, Trauungen und Beerdigungen gab, mit der Anordnung, daß jährlich Abschriften an die Diözesan-Registraturen eingesendet und hier allgemein zugängliche alphabetische Verzeichnisse angelegt werden sollten.

Es ist dieses Statut nach den angestellten Ermittelungen sehr unvollkommen ausgeführt worden. Aus vielen Pfarreien unterblieben die Einsendungen der Abschriften ganz, aus andern erfolgten sie zwar, jedoch nicht postfrei und gingen, da die Annahme verweigert wurde, an die Postämter zurück, wo sie mit andern unbestellbaren Briefschaften zur Belästigung gereichten und zuletzt theilweise verbrannt wurden.[14])

---

11) 23. Geo. 3. c. 67.

12) 25 Geo. 3. c. 75.

13) 52. Geo. 3. c. 146.

14) Hansard l. c. Vol. XVI. col. 1215.

Die angestellten in dem Berichte tabellarisch nachgewiesenen Ermittelungen ergeben, daß in sehr wenigen Fällen die Absichten des Gesetzes erfüllt wurden. [15])

Die Formulare für die Taufregister enthielten zwar eine Spalte für die Angabe der Geburtstage, indeß für den Zweck der Feststellung der Geburten waren die Eintragungen unzureichend, weil von den Gerichtshöfen nur die Vermerke der Taufen, nicht die Angaben über Zeit und Ort der Geburt als vollbeweisende Beurkundungen anerkannt wurden. [16])

Den protestantischen Dissentienten fehlte eine öffentliche Beurkundungs-Anstalt für ihre Personenstandsereignisse gänzlich.

Eine für sie zu London in Dr. Williams Buchhandlung eingerichtete Privat-Anstalt [17]) zu gleichförmiger Eintragung der Geburten, Heirathen und Todesfälle konnte nur zur Auskunftsertheilung und zu Erleichterung der anderweitigen Beweisführung dienen. [18])

Bei den Quäkern wurden nach einer 1832 auf der Jahres-versammlung angenommenen allgemeinen Norm [19]) nachrichtliche Vermerke über Heirathen doppelt angefertigt, in den Monat-Versammlungen geprüft und in einer Anfertigung aufbewahrt, während die andere den Eheleuten als Beweisstück diente.

Ueber Geburten und Todesfälle nahmen gewisse, von der Monat-Versammlung hierzu bestimmte Mitglieder in mehrfacher Anfertigung Vermerke auf und führten Buch über die Personen, denen sie ausgehändigt wurden.

---

15) Report. pag. 142.

16) Report. p. 169. 170.

17) Die Einrichtnng ist ersichtlich aus Report. p. 150., sowie der Aussage von John S. Burn.

18) Report. p. 171. Aussage von Edgar Taylor (Report. p. 78.), Frage 678.; (pag. 17. a. a. O.) und besonders von John Coates, Inhaber von Dr. Williams Buchhandlung (p. 63., a. a. O.)

19) Report. p. 147. Aussage von Joseph Pease. Rep. p. 72.

In den monatlichen Versammlungen wurden diese Nachrichten vorgelegt, gelesen und geprüft. Eine der Anfertigungen übernahm der von der Versammlung gewählte Registrator, welcher sie zeichnete, ihren Inhalt in einem tabellarisch eingerichteten Verzeichniß vermerkte, und dieselben vollständig in ein zu diesem Zwecke geführtes Buch überschrieb. Die Urschriften der Vermerke wurden wenigstens einmal in dem Jahre bändeweise gesammelt, und mit Verzeichnissen versehen an die Vierteljahrsversammlung zur Aufbewahrung abgeliefert.

Die Benutzung dieser Einrichtung gestattete man auf Ersuchen auch Personen, welche der Gesellschaft der Freunde nicht angehörten, mit dem besondern Vermerke, daß sie nicht Mitglieder der Gesellschaft seien.

Für die Wesleyschen Metodisten bestand in London ein besonderes Registrirungsamt, bei welchem die über Geburten ausgestellten Bescheinigungen der Personen, welche der Niederkunft beigewohnt hatten, mit der Bescheinigung der Taufe durch den Geistlichen und einer schriftlichen Anerkennung der Richtigkeit dieser Erklärungen durch die Eltern des Kindes gebucht wurden. [20])

Für die Juden wurden bei den einzelnen Synagogen Register über Geburten, Heirathen und Beerdigungen, obwohl nicht nach einer gleichförmigen Vorschrift geführt. [21]) Unter diesen waren die Geburtsregister am wenigsten vollständig, weil bei Knaben die Beschneidung und Beilegung des Namens häufig in den Wohnungen der Eltern ohne Mitwirkung eines Beamten der Synagoge erfolgt, wobei die nachträgliche Anmeldung zur Eintragung gewöhnlich verabsäumt wurde.

Bei Kindern weiblichen Geschlechtes erfolgt die Beilegung des

20) Report. pag. 39.

21) Report. pag. 146.

Namens an dem Sabbathe in der Synagoge. Die Eintragung blieb bis zur Einreichung der erforderlichen näheren Angaben durch die Eltern verschoben, woher Auslassungen auch in diesem Theile der Register sehr gewöhnlich waren.[22])

Die katholische Geistlichkeit hielt nur Taufregister, in welchen zugleich die Zeit der Geburt vermerkt wurde, und Register über die kirchlichen Beerdigungen.[23]) Heirathsregister wurden nicht geführt, weil die Trauung unter der damaligen Gesetzgebung bürgerlich unwirksam war, weshalb die Geistlichkeit selbst die Brautleute anhielt, ihre eheliche Verbindung noch besonders in der bischöflichen Kirche rechtsgültig zu vollziehen.[24])

Das Gesammtergebniß der Ermittelungen des Parlamentsausschusses, insbesondere das Urtheil der zu Rathe gezogenen Sachwalter stellt den Zustand der Beurkundung der Personenstandsereignisse als höchst ungenügend dar, selbst für die der bischöflichen Kirche angehörigen Glaubensgenossen. Schon der Parlamentsausschuß zur Ermittelung der Verhältnisse des Grundeigenthumes, hatte in seinem ersten Berichte die Mangelhaftigkeit der Geburts-, Heiraths- und Sterberegister als ein unüberwindliches Hinderniß einer Feststellung der Eigenthumsverhältnisse bezeichnet, und die Ansicht ausgesprochen, daß dem Bedürfnisse der Rechtsgewißheit nur durch eine allgemeine bürgerliche Beurkundungsanstalt entsprochen werden könne.[25])

Der zur Untersuchung der Frage erwählte Ausschuß erkannte an, daß die Abhülfe der bestehenden Mängel ein dringendes Bedürfniß sei, und gab sein Gutachten dahin ab:

daß eine National-Anstalt zu der Beurkundung der Gebur-

22) Aussage von Mr. Isaac L. Goldsmidt in Rep. p. 22. Fr. 137.
23) Report. p. 147.
24) Aussage von Joseph Kimbell. Report. p. 70. Fr. 622.
25) Report p. 145.

ten, Heirathen und Sterbefälle unabhängig von kirchlichen Einrichtungen und der Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse zu gründen, und daß die neue Einrichtung einer besonderen in der Hauptstadt einzusetzenden Behörde unterzuordnen sei.

Er hielt dafür die religiöse Bedeutung der Taufen, Trauungen und kirchlichen Begräbnisse werde durch eine solche Neuerung unberührt gelassen. Die Beurkundung dieser Handlungen könne nach der bisherigen Weise und den Wünschen der Betheiligten entsprechend beibehalten werden.

Der Ueberzeugung, welche der Parlamentsausschuß ausgesprochen hatte, konnte sich hinsichtlich der Geburten und Sterbefälle ein erhebliches Bedenken aus Rücksicht auf die Verhältnisse der bischöflichen Kirche nicht wohl entgegenstellen. Beide Ereignisse gaben zu kirchlichen Handlungen nur Veranlassung, während sie unmittelbar zu denjenigen gehören, welche in den rechtlichen Verhältnissen die durchgreifendsten Veränderungen hervorbringen. Die bisherige Art der Registrirung genoß den gerichtlichen Glauben einer öffentlichen Urkunde nur für die begleitende kirchliche Handlung, welche in der rechtlichen Bedeutung dem veranlassenden Hauptereignisse nachsteht.

Schwieriger war die Vereinigung mit kirchlichen Anforderungen bei Schließung der Ehen und das Finden geeigneter Personen, welchen die Ausführung anvertraut werden könnte.

Der folgende Abschnitt wird darlegen, in welcher Weise der erste dieser Anstände durch die Gesetzgebung vermittelt wurde.

Hinsichtlich der zweiten Schwierigkeit kam in Betracht, daß die Einrichtung nur unter Aufstellung einer Zwangspflicht zur Anzeige durchführbar sei, welche in räumlich ausgedehnten Bezirken eine zu starke Belästigung der Anzeigepflichtigen herbeiführe, wogegen es zweifelhaft war, ob man bei Bildung engerer Bezirke, besonders auf dem Lande, Personen außer der Geistlichkeit in hinreichender Anzahl

finden werde, die genügend gebildet, zuverlässig und ihrem sonstigen Berufe nach geeignet seien, die regelmäßige Führung des Beurkundungsgeschäftes ohne unverhältnißmäßig hohe Entschädignng zu übernehmen.

Ein 1834 von Mr. William Brougham eingebrachter Vorschlag wollte das Beurkundungsgeschäft mit dem Amte der Steuerhebung verbinden. Indeß die veranlaßten Erkundigungen ergaben, daß es der Mehrzahl der Beamten dieses Dienstzweiges an der erforderlichen Bildungsstufe fehle, wogegen eine veränderte Art der Besetzung dieser Stellen unter Verbindung mit höherem Diensteinkommen die neue Einrichtung zu sehr vertheuert haben würde.

Ein anderes Auskunftsmittel bot sich für den neuen zum Gesetz erhobenen Entwurf in den Einrichtungen des 1834 zu Stande gekommenen Statutes über die Armenpflege [26]) in England und Wales dar.

Das angeführte Statut ertheilt den Commissarien, welche dem Armenwesen für ganz England und Wales vorstehen, die Befugniß benachbarte Pfarrbezirke zu dem Zwecke der Einrichtung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Armenhäuser in einen Verband zu vereinigen. [27]) Für jeden solchen Verband, welcher durchschnittlich eine Bevölkerung von 15,000 bis 20,000 Seelen begreift, besteht ein gewählter Vorstand (Board of guardians), welcher kollegialisch die Verwaltung führt. [28])

Größere Pfarrbezirke können mit Genehmigung der Armenkommissarien für sich allein ihre Armenhäuser und Armenvorstände haben. [29])

---

26) 4. 5. W. c. 76.

27) 4. 5. W. IV. c. 76. s 26—37.

28) 4. 5. W. IV. c. 76. s. 38.

29) 4. 5. W. IV. c. 67. S. 39.

Diese Einrichtungen sind der Organisation der Behörden für Beurkundung der Personenstandsereignisse zum Grunde gelegt. Jedes Armenkollegium theilt für den angegebenen Zweck seinen Verwaltungsbezirk in eine Anzahl kleinerer Bezirke und ernennt für jeden derselben einen Registrator zu Beurkundung der Geburts- und Sterbefälle.

Der Schriftführer („clerc") des Vorstandskollegiums ist zugleich Aufseher des Registrirungsgeschäftes für den ganzen Bezirk der Armenverwaltung. Will er dieses Geschäft nicht übernehmen, so hat der Vorstand eine andere geeignete Person unter Genehmigung der Armenkommissarien zu ernennen.

An der Spitze des ganzen Geschäftes steht ein General-Registrator zu London, welcher durch widerrufliche Königliche Bestallung ernannt wird.

Die Register werden in vorgeschriebener tabellarischer Form geführt.

Vierteljährig senden die Registratoren beglaubigte Abschriften an den Aufseher der Register, welcher ihre Richtigkeit prüft und sie an den General-Registrator befördert.

Die gefüllten Bücher werden an den Aufseher der Register eingeliefert, welcher sie aufbewahrt und alphabetische Bezeichnisse zu denselben anlegt.

Bei dem General-Registrirungsamte werden die Geburten und Sterbefälle zur See auf den Grund der eingesendeten Beurkundungen durch die Schiffs-Befehlshaber eingetragen und alphabetische Verzeichnisse über die sämmtlichen Register geführt.

Auszüge, welche den gridtlichen Glauben öffentlicher Urkunden haben, können aus den Registern, welche in Gebrauch sind, von den Registratoren ertheilt werden. Nach Einlieferung der Bücher werden sie von den Registeraufsehern ertheilt. Gleiche Beweiskraft mit denselben haben die Auszüge, welche der General-Registrator

auf Grund seiner Bücher oder nach den eingesendeten beglaubigten Abschriften ertheilt.

Die Registeraufseher haben außerdem eine gesetzlich näher bestimmte Mitwirkung bei Berichtigungen und verspäteten Eintragungen, sowie besondere Verrichtungen bei der Eheschließung, welche in dem folgenden Abschnitte zu erwähnen sind.

Für die Eintragungen erhalten die Registratoren bestimmte Gebühren, welche, wie die Kosten für die Anschaffung der Bücher und das Geschäftslocal der Aufseher aus den Mitteln der Armenverwaltung bestritten werden.

Für Aufnahme verspäteter Anzeigen, Berichtigungen, Nachsuchungen und Ertheilung von Auszügen sind die Gebühren von den Betheiligten zu entrichten.

Die Kosten des General-Registrirungsamtes trägt die Staatskasse, welcher auch die hier eingehenden Gebührenbeträge verrechnet werden, wogegen der General-Registrator und die Unterbeamten feste Besoldungen erhalten.

Der Aufwand für die Einrichtung ist nach deutschem Maaßstabe sehr bedeutend. Die Gebühren für die Eintragungen in die Localregister und die Kosten des General-Registrirungsamtes werden in dem Vortrage des Lord Staats-Secretairs über die beabsichtigte Vorlage des Entwurfes [30]) auf 80,000 Pfund für das Jahr veranschlagt. Hierunter sind die Kosten für die Geschäftslocale der Registeraufseher nicht einbegriffen, und es wird eine Durchschnittszahl von nur 812,000 Eintragungen für das Jahr angenommen, während sie nach den zum Gebrauche des Parlamentes gedruckten Jahresberichten des General-Registrators um etwa 300,000 höher zu stehen kommt.

Ausweise des Jahresberichtes für 1846 [31]) bestehen in Eng-

30) Hansard vol. 31. col. 371.
31) Ninth Annual Report. of the Registrar General. London, 1848.

land 324 Registrirungsbezirke („districts"). Diese bilden vier und vierzig Aufsichtsbezirke („divisions") sehr ungleichen Umfanges, indem einige derselben mit einem einzigen Registrirungsbezirke zusammenfallen, während andere z. B. der zur Hauptstadt gehörige Theil von Middlesser deren 22, der Aufsichtsbezirk Lancashire deren 21 umfaßt.

Eingetragen wurden im Ganzen in dem Jahre 1846:
umfaßt.

Geburten 572,625,
Sterbefälle 390,315.

Die höchste Zahl der Eintragungen in einem Registrirungsbezirke beträgt:

Geburten 10,759,
Sterbefälle 9,707

in dem Registrirungsbezirke Liverpool; Aufsichtsbezirk Lancashire.

Die kleinste Zahl der Eintragungen beträgt:

Geburten 276,
Sterbefälle 273

für den Bezirk Salisbury in dem Aufsichtsbezirke Wiltshire.

Wenige Bezirke haben unter 500 Eintragungen von Geburten und einer verhältnißmäßigen Anzahl von Todesvermerken.

Für den Umfang des Beurkundungsgeschäftes dürfte es nicht unwichtig sein, einen Blick auf die statistischen Verhältnisse zu werfen, wie solche sich aus den neun Jahren von 1838—1846 nach den Jahresberichten des General-Registrators darstellen.

Die Gesammtbevölkerung in England und Wales betrug nach einer 1841 veranstalteten Zählung [32]) 15,912,773.

Auf diese Bevölkerung kommen:

---

32) Eighth Annal. Report. p. V.

Jahrgang.	Heirathen.	Geburten.	Sterbefälle.	Auswanderungen.
1838.	118,067	463,787	343,760	33,222
1839.	123,166	492,574	338,984	62,207
1840.	122,665	502,303	359,687	90,743
1841.	122,496	512,158	343,847	118,592
1842.	118,825	517,739	349,519	128.344
1843.	123,818	527,325	346,445	57,212
1844.	132,249	540,763	356,933	70,686
1845.	143,743	543,521	349,366	93,501
1846.	145,664	572,625	390,315	129,851

Die Zahl der Auswanderungen ist unsicher, weil in den Berichten die Zahl der Irländer, welche von englischen Häfen her, ihre Auswanderung antreten, nicht unterschieden wird. Das sehr schwankende Verhältniß der Geburten zu den Sterbefällen läßt gegen die Vollständigkeit der Eintragungen erhebliche Bedenken entstehen.

Nach den Berechnungen in dem neunten Jahresberichte, stellt sich für die neun Jahre das Durchschnittsverhältniß der Heirathen, Geburten und Sterbefälle so, daß ungefähr eine Person auf je 63 heirathet, auf je 31 geboren wird und auf je 46 stirbt.

Der Ueberschuß der Geburten gegen die Sterbefälle beträgt hiernach eine Person auf je 95.

Zweiter Abschnitt.

Schließung und Beurkundung der Ehen.

Uebereinstimmend mit den Grundsätzen des Kanonischen Rechtes vor den Reformen des Conciliums zu Trident war die Rechtsgültigkeit der Ehen in England bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts an eine besondere Form der Schließung nicht gebunden.[1] Mit der erklärten beiderseitigen Einwilligung galt das Ehebündniß als verpflichtend geschlossen.

Das bloße Verlöbniß nahm von selbst die Eigenschaft einer Ehe an, wenn die Vollziehung der ehelichen Geschlechtsgemeinschaft hinzukam.

Allein in beiden Fällen galt es für eine religiöse Pflicht, die kirchliche Einsegnung zu empfangen, und es konnte daher bei den geistlichen Gerichten auf Vollziehung in facie ecclesiae geklagt werden.

Den hierdurch möglichen heimlichen Ehen begegnete zuerst ein Statut aus dem zwei und zwanzigsten Regierungsjahre Georgs II.[2] Alle Heirathen sollten nach dem Inhalte desselben öffentlich durch Trauung in der Pfarrkirche dem Gebrauche der bischöflichen Kirche gemäß nach vorhergegangenen Aufgeboten oder nach erwirkter Dispensation von derselben vollzogen werden, und entgegengesetzten Falles für nichtig erachtet werden.

Ausgenommen von diesem Erfordernisse wurden die Ehen der Quäker unter sich, sowie der Juden unter sich.[3] Alle sonstigen Andersgläubigen mußten sich dieser Vorschrift unterwerfen, oder,

1) 33. H. VIII. c. 38.

2) 26. Geo. II. c. 33.

3) 26. Geo. II. c. 18.

wie die Mitglieder der bischöflichen Kirche selbst Dispensation erwirken, welche der Erzbischof von Canterbury als Primas von England nach einem Statut Heinrich des Achten dahin zu ertheilen befugt war, daß die Trauung ohne Aufgebot und an jedem Orte erfolgen dürfe, indem auf ihn die Befugniß zu dispensiren in allen Fällen übertragen wurde, in welchen es vorher ihrer Einholung bei dem päpstlichen Stuhle bedurft hatte. 4)

Ein Umgehungsmittel der Forderungen der englischen Gesetzgebung lag in dem Grundsatze der Rechtsprechung, daß die Form der Eheschließung nach dem Orte ihrer Eingehung zu beurtheilen sei. Man durfte nur das nächste schottische Dorf, Gretna-Green, erreichen, um hier nach schottischem Rechte eine vollgültige Ehe durch bloße Erklärung der beiderseitigen Einwilligung zu schließen. Der vielgenannte Schmidt zu Gretna Green leistete bei der Handlung keine anderen Dienste, als welche jeder zeugnißfähige Mann durch Mitunterschrift der über die Handlung zum Beweise aufgenommenen Privat-Urkunde zu leisten im Stande gewesen wäre, obwohl ihm die aus Gewohnheit entstandene Meinung eine besondere Beurkundungseigenschaft zuschrieb.

Der katholischen Geistlichkeit dagegen war die Vornahme von Trauungshandlungen in Schottland untersagt, bis unter Wilhelm IV. dieses Verbot zurückgenommen wurde. 5)

Die Vorschriften über die Erfordernisse der Eheschließung und die Beurkundung derselben wurden in dem vierten Regierungsjahre Königs Georg des Vierten unter Aufhebung der älteren Statute näher geordnet, jedoch ohne Aenderung in dem Grundsatze. 6) Insbesondere wurden die Dispensationsbefugnisse 7) des Erzbischofs von

4) 25. H. VIII. c. 21.
5) 4. 5. W. IV. c. 28.
6) 4. Geo. IV. c. 76.
7) Sect. 20. a. a. O.

Canterbury und die Ausnahmen der Quäker und Juden [8]) von dem Erfordernisse der Trauung nach dem Ritus der bischöflichen Kirche beibehalten.

Die Kostbarkeit der Dispensationen für die Andersgläubigen, welche sich der Nothwendigkeit entziehen wollten, ihre Heirathen in einer Pfarrkirche nach dem Ritus der englischen Kirche zu vollziehen, war die Hauptbeschwerde, welche seit dem Emancipationsstatute Georg des Vierten [9]) die Abhülfe der Gesetzgebung in Anspruch nahm, und auch auf die Gesetzgebung über die Beurkundung des Personenstandes im Allgemeinen nicht ohne Einfluß blieb.

Das Bestreben, die Rechte der bischöflichen Kirche zu wahren und die religiöse Bedeutung der Ehe auch für diejenigen Andersgläubigen zu erhalten, welchen der Segen der Kirche als die Grundlage und der nothwendige Anfang eines sittlich würdigen ehelichen Verhältnisses gilt, erlaubten es nicht, die Eheschließung wie die Beurkundung der Geburten und Sterbefälle als eine reine bürgerliche Angelegenheit aufzufassen. Gleichwenig wollte man denjenigen Zwang auflegen, welche nach ihren Religionsgrundsätzen die Schließung der Ehe nicht mit Kultushandlungen verknüpfen.

Dies waren die Gründe, aus welchen ein von Peel eingebrachter Vorschlag, der die Ehe als bürgerliches Rechtsverhältniß, wie die französische Gesetzgebung, behandeln, und die Erfüllung der religiösen Erfordernisse dem Gewissen überlassen wollte, keinen Eingang fand. [10])

Das aus John Russel's Entwurfe hervorgegangene Statut erstrebt die Vermittelung der Gegensätze in den religiösen Auffassungen von der Heiligkeit der Ehe durch das Nebeneinanderstellen ver-

---

8) Sect. 21. a. a. O.

9) 10. Geo. IV. c. 7.

10) Hansard Vol. 31. col. 373.

schiedener Formen, zwischen welchen den Brautleuten freie Wahl gelassen wird.

Die verschiedenen Schließungsformen sind:

1) Schließung mit Dispensation des Erzbischofs von Canterbury unter Entbindung von dem Aufgebot und der Trauung in der Pfarrkirche;

2) Schließung in der Pfarrkirche nach dem Ritus der bischöflichen Kirche;

Diese kann erfolgen entweder auf den Grund der kirchlichen Aufgebote, oder nach erfolgter Anzeige bei dem Aufseher der Register, welche in den Sitzungen der Armenverwaltungen durch Verlesung verkündigt wird. Der Meldeschein, den der Aufseher des Registers ertheilt, ermächtigt den Geistlichen, die Trauungshandlung vorzunehmen.

Von der Zahl der kirchlichen Aufgebote kann bei der geistlichen Behörde Dispensation erlangt werden. Die gesetzliche Zwischenzeit zwischen der Anzeige bei dem Aufseher der Register und der Ertheilung des Meldescheines kann in dem Dispensationswege durch den Aufseher der Register von ein und zwanzig auf sieben Tage herabgesetzt werden.

Das Ergänzungsstatut aus dem ersten Regierungsjahre der Königin Victoria enthält nähere Bestimmungen über die Art, in welcher örtlichen Bedürfnissen von der geistlichen Behörde unter Zuziehung der Patrone durch Bewilligung von Trauungscapellen genügt werden könne.

Bei allen Trauungen nach dem Ritus der englischen Kirche führt der Pfarrgeistliche das Trauungsbuch. Er sendet vierteljährige beglaubigte Abschriften an den Aufseher der Register, welche durch diesen wie die Abschriften der Geburts- und Sterberegister an das General-Registrirungsamt gelangen.

Die Trauungsbücher werden doppelt geführt. Das eine bleibt

der Kirche, das andere wird, wenn es gefüllt ist, an den Aufseher der Register abgeliefert.

Die Auszüge, welche der Bewahrer der Bücher oder das General-Registrirungsamt aus den eingesendeten beglaubigten Abschriften ertheilt, haben vollen gerichtlichen Glauben;

3) Eheschließungen der Quäker unter sich und der Juden unter sich, auf Grund des von dem Aufseher der Register ertheilten Melde- oder Freischeines;

die Eintragung in doppelte Bücher erfolgt durch die eigenen Beamten dieser Religionsgesellschaften. Hinsichtlich der Einsendung der beglaubigten Abschriften und der Ablieferung eines Exemplars der gefüllten Bücher, wird es wie von den Geistlichen der englischen Kirche gehalten;

4) religiöse Vollziehung in einem Gotteshause auf Grund der von dem Aufseher der Register ertheilten Erlaubniß;

das Statut enthält ausführliche Vorschriften über die Bedingungen, unter welchen Gotteshäuser als zu Trauungen geeignet anerkannt, und als solche bei dem General-Registrirungsbeamten in die hierzu bestimmten Verzeichnisse aufgenommen werden können.

Es müssen zwanzig Familienväter eine Vorstellung unterzeichnen, aus welcher hervorgeht, daß das Gebäude seit einem Jahre ausschließend zu ihren religiösen Uebungen gedient habe.

Es müssen Gebäude unter besonderem Dache sein, die zu keinem anderem Zwecke benutzt werden.

Hiervon macht das Statut aus dem ersten Regierungsjahre der Königin Victoria Ausnahmen zu Gunsten der katholischen Kapellen.

Die Trauung kann nach den Gebräuchen der Religionsgesellschaft erfolgen. Die Erklärung der Brautleute, durch welche die Absicht der Eheschließung ausgesprochen wird, ist vorgeschrieben.

Die Urkunde wird von einem besonderen Registrirungsbeamten,

welcher der Handlung beiwohnen muß, unter Zuziehung von zwei Zeugen, gebucht. Die gefüllten Bücher werden an den Aufseher der Register abgeliefert. Die Einsendung beglaubigter Abschriften erfolgt nach der allgemeinen Regel.

Es können zu Registratoren für solche Ehen mehrere Personen in einem Bezirke ernannt werden. Die Registratoren für Geburten und Sterbefälle können übergangen werden.

Man hat hierdurch vermeiden wollen, die Gegenwart von Personen nothwendig zu machen, deren Mitwirkung der Religionsgesellschaft aus irgend einem Grunde mißliebig sein könnte;

5) reine Civil-Ehe. Sie wird auf Grund des von dem Aufseher der Register ertheilten Melde- oder Freischeines in dem Geschäftslocal und in Gegenwart desselben ohne Beobachtung religiöser Gebräuche, im Uebrigen ganz wie die unter der vorigen Nummer angeführten Ehen, geschlossen und beurkundet.

Die übrigen Bestimmungen des Statutes betreffen insbesondere die Behandlung der Einsprüche, die Erklärungen zu Feststellung der Eheerfordernisse, die Strafen bei Abgabe falscher Erklärungen und bei sonstigen Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften.

Statistisch möge hier noch aus dem achten Jahresbericht das Verhältniß der Beobachtung dieser verschiedenen Formen bemerkt werden.[11])

Von 145,665 Ehen sind geschlossen nach dem Ritus:

der bischöflichen Kirche	130,509,
in eigenen Gotteshäusern	10,696,
unter Quäkern	68,
unter Juden	224
reine Civilehe	4,168.

11) Report. p. XVII.

Die Zahl der letzteren hat besonders in den letzten Jahren in auffallendem Verhältniß zugenommen.

Sie betrug:

1838	1093,
1839	1564,
1840	1938.

Bis hierher sind die Jahre als endigend mit dem 30. Juni gerechnet. Vom 1. Januar 1841 bis zu Ende des Jahres beträgt die Zahl 2064. Die folgenden Angaben entsprachen den Kalenderjahren.

1841	2036,
1842	2357,
1843	2817,
1844	3446,
1845	3977,
1846	4167.

I.

6 und 7 William IV

Kap. 86.

Statut

die Einregistrirung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle in England betreffend, vom 17. August 1836.

Da es angemessen erscheint, Einrichtungen zu einer vollständigen Registrirung der Geburten, Sterbefälle und Heirathen für die Unterthanen Sr. Majestät in England zu treffen, und da ein Statut aus dem zweiundfunfzigsten Regierungsjahre Seiner verlebten Majestät, König Georg III, überschrieben: „Statut zu besserer Führung der Pfarr- und sonstigen Register für Geburten, Taufen, Heirathen und Beerdigungen in England," so wie aus dem vierten Regierungsjahre Seiner verlebten Majestät, König Georg IV überschrieben: „Statut zur Verbesserung der Gesetze über die Schließung der Ehen in England" zu dem angegebenen Zwecke nicht genügen, so wollen Sr. Majestät mit Beirath und unter verfassungsmäßiger Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords, so wie der Gemeinen, welche zu diesem Zwecke versammelt sind, daß in die Statuten aufgenommen werde:

Aufhebung der früheren Statuten.

1. Die angeführten Statuten, insoweit sie sich auf die Ein-

registrirung der Heirathen beziehen, treten mit dem 1. März 1837 außer Kraft.

Errichtung eines General-Registrirungsamtes zu London oder Westminster.

2. Seine Majestät werden zu London oder Westminster eine eigene Behörde, unter der Benennung eines General-Registrirungsamtes einsetzen, welches die Bestimmung hat, der Registrirung aller Geburten, Sterbefälle und Heirathen der Unterthanen Sr. Majestät in England vorzustehen. Seine Majestät werden unter dem großen Siegel des vereinigten Königreiches für diese Behörde einen General-Registrator der Geburten, Sterbefälle und Heirathen bestellen, unter dem Vorbehalte, von Zeit zu Zeit nach Ihrem Wohlgefallen denselben zu entfernen und durch eine andere Person zu ersetzen.

Unterbeamte des Generalregistrirungsamtes. Besoldungen.

3. Der Lordschatzmeister Seiner Majestät oder die Lord-Kommissarien des Schatzes Seiner Majestät in der Zahl von mindestens drei, oder der Generalregistrator mit Genehmigung der genannten Lordkommissarien haben von Zeit zu Zeit diejenigen Beamten, Schriftführer und Diener anzustellen, welche zu der Besorgung der Geschäfte des General-Registrirungs-Amtes erforderlich sind, mit der Befugniß, alle oder einzelne zu entlassen. Das Gehalt des General-Registrators hat der Lordschatzmeister zu bestimmen; jedoch darf dasselbe tausend Pfund jährlich nicht übersteigen. Derselbe hat sodann die Gehälter der Beamten, Schriftführer und Diener verhältnißmäßig nach ihren Amtsobliegenheiten festzusetzen.

Bestreitung der Kosten.

4. Die vorangeführten Gehälter, so wie der Betrag der Gebühren, welche die Aufseher der Register für die Eintragungen in

die beglaubigten Abschriften der Register zu beziehen haben, und die Ausgaben für die Geschäftsführung des Generalregistrirungsamtes, soweit in diesem Statut darüber keine andere Bestimmung getroffen ist, sind von dem Lordschatzmeister oder den Lordkommissarien des Schatzes Seiner Majestät aus dem konsolidirten Fond des vereinigten Königreiches Großbrittanien und Irland zu bestreiten.

Dienstanweisungen für die Registrirungsbeamten.

5. Einer der Hauptstaatssecretaire Sr. Majestät oder der General-Registrator mit Genehmigung desselben hat zur Ausführung dieses Statuts von Zeit zu Zeit die erforderlichen Anweisungen zu erlassen, sowohl über die Geschäftseinrichtung des vorerwähnten Registrirungsamtes, als für die Dienstführung des Generalregistrators, der Beamten, Schriftführer und Diener des General-Registrirungsamtes, der Registratoren, ihrer Stellvertreter und der Aufseher der Register, welche sich hierunter erwähnt finden; jedoch dürfen die Anordnungen den Vorschriften dieses Statutes nicht zuwider sein. Die solchergestalt erlassenen Anordnungen sind sowohl für die Angestellten bei dem genannten Registrirungsamte, als für die Registratoren, deren Stellvertreter und die Aufseher der Register verpflichtend.

Jahresbericht des General-Registrators.

6. Einmal jährlich hat der Generalregistrator einem der Hauptstaatssecretaire in der von demselben von Zeit zu Zeit vorzuschreibenden Form eine allgemeine Nachweisung der in dem verflossenen Jahre zur Eintragung gekommenen Geburten, Sterbefälle und Heirathen einzusenden. In Monatsfrist nach dem Empfange oder gleich nach der etwaigen späteren Eröffnung des Parlaments soll die Nachweisung diesem offen gelegt werden.

Bildung von Registrirungsbezirken. Ernennung von Registratoren und Registeraufsehern.

7. Die auf Grund des Statuts aus dem fünften und sechsten Regierungsjahre Seiner Majestät, überschrieben: „Statut zu Verbesserung und besserer Handhabung der Armengesetze in Englandund Wales" ernannten Vorstände der Armenverbände, so wie der Pfarrbezirke und Ortschaften, für welche nach dem angeführten Statute eigene Armen-Kollegien eingerichtet sind, haben vor oder an dem ersten October dieses Jahres ihre Geschäftssprengel, vorbehaltlich der Genehmigung des General-Registrators in eine geeignete Anzahl von Districten zu theilen. Armenkollegien, welche erst nach Errichtung des gegenwärtigen Statutes errichtet werden möchten, haben diese Eintheilung in den nächsten drei Kalendermonaten nach ihrer Errichtung zu bewirken. Der General-Registrator wird die Art vorschreiben, in welcher die Eintheilung in dem Sprengel jeder Armenverwaltung öffentlich bekannt zu machen ist. Jeder Bezirk, („District") soll eine unterscheidende Benennung erhalten, und den Amtsbezirk eines Registrators bilden. Die Armenvorstände haben für jeden Bezirk einen Registrator für die Geburten und Sterbefälle zu ernennen, welcher die Eigenschaften haben muß, die der General-Registrator durch allgemeine Verfügung für erforderlich erklären wird. Nach einem Circular des General-Registrators vom 27. August 1836 soll bei Besetzung dieser Stellen besonders auf die besoldeten Beamten der Armenverwaltungen und zwar zunächst auf die Armenvögte, und wenn diese sich nicht eignen würden auf die Einsammler der Armensteuern Rücksicht genommen werden. *)

---

*) Ein Regulativ vom 10. Oktober 1836 fordert, daß der Registrator in dem ihm angewiesenen Bezirke seine Wohnung habe.

Nur wenn aus einer von zwei Drittheilen der Mitglieder des Armenvorstandes unterzeichneten Vorstellung sich ergiebt, daß in dem Bezirke selbst sich keine geeignete Person finde, soll eine Ausnahme zugelassen werden. Mitglieder des Armenvorstandes sollen nicht genommen werden.

In Erledigungsfällen haben sie ohne Verzug die Wiederbesetzung der Stelle zu bewirken. Der Schriftführer des Armenvorstandes soll Aufseher der Register sein, wenn er dies Amt übernehmen will und die vom General-Registrator für dasselbe durch allgemeine Verfügung vorzuschreibenden erforderlichen Eigenschaften hat. Ist das eine oder das andere nicht der Fall, so hat der Armenvorstand einen anderen, den angeführten Erfordernissen entsprechenden Beamten zu ernennen. In Erledigungsfällen hat der Armenvorstand ohne Verzug für Wiederbesetzung der Stelle zu sorgen. Die Anstellung der Registratoren und der Aufseher dauert so lange, als dem General-Registrator genehm ist.

Verfahren bei Entfernungen aus dem Amte.

8. Wenn ein Schriftführer oder anderer Beamter eines Armenvorstandes, welcher ein Amt nach Inhalt dieses Statuts versieht, aus der ersteren Stelle durch die Armen-Kommissarien entfernt wird, oder wenn der General-Registrator einen Registrator oder Aufseher der Register entfernt, so ist diese Entfernung ohne Verzug durch ein in dem Grafschaftsbezirke des Amtsdistrictes gangbares Anzeigeblatt öffentlich bekannt zu machen. Der Entfernte hat sofort die nach diesem Statute ihm übertragenen Verrichtungen einzustellen, und kann für dieselben nicht wieder angestellt werden. Mit Ausnahme der Schriftführer der Armenvorstände können Beamte der Armenverwaltungen nur unter Genehmigung der Armen-Kommissarien eine Anstellung für die Zwecke dieses Statuts erhalten.

Einrichtung von Geschäftslokalen für die Aufseher der Register.

9. Die Armenvorstände haben aus den bei ihnen einkommenden oder zu verrechnenden Geldern die Beschaffung und Unterhaltung eines Geschäftslokals zu bestreiten, welches nach einem der Ge-

nehmigung des General=Registrators unterworfenen Plane zur Bewahrung der hier zu hinterlegenden Register einzurichten ist. Der Aufseher der Register des Bezirks hat dieses Geschäftslokal zu verwalten, und die in demselben hinterlegten Register zu bewachen.

Vorschriften für Bezirke, welche mit keinen Armenkollegien nach den Bestimmungen des Statutes über das Armenwesen versehen sind.

10. Allenthalben, wo die Bildung von Armenvorständen nach dem Statut über Verbesserung der Armengesetze noch nicht zur Ausführung gekommen ist, sollen die Armenkommissarien mit Rücksicht auf die Begränzung der Pfarrbezirke und Ortschaften einstweilige Bezirke bilden, unter Vorbehalt der Umlegung nach den hierunter folgenden Bestimmungen.

Der General=Registrator hat eine hinreichende Anzahl genügend befähigter Aufseher der Register zu ernennen, und unter diese die einstweiligen Bezirke, vorbehaltlich ihrer Verlegung, zu vertheilen.

11. Pfarrbezirke, Flecken oder Ortschaften, die Theile eines einstweiligen Bezirkes bilden, für welche nach obiger Bestimmung vorläufig ein Registrator oder ein Aufseher der Register ernannt ist, scheiden unverzüglich aus dem Verbande, welchem sie von den Armenkommissarien zugelegt sind, sobald für sie ein Armenvorstand errichtet, die Eintheilung in Registrirungsbezirke durch denselben ausgeführt und das Amt eines Aufsehers der Register von dem Schriftführer des Vorstandes übernommen, oder anstatt seiner von dem Vorstande einer andern Person übertragen ist. Die Registratoren, die Stellvertreter derselben und die Aufseher der Register haben für den ausscheidenden Theil sofort und ungeachtet ihrer Ernennung ihre Verrichtungen einzustellen.

Stellvertreter der Registratoren.

12. Jeder Registrator, welcher von den Armenvorständen

oder den Armenkommissarien angestellt ist, kann unter Genehmigung der anstellenden Behörde eigenhändig eine geeignete Person zu seinem Stellvertreter für Fälle der Verhinderung durch Krankheit oder unvermeidliche Abwesenheit bestellen.

Der Stellvertreter hat, wenn er in dieser Eigenschaft handelt, alle Befugnisse und Pflichten, und ist den nämlichen Strafbestimmungen wie der Registrator, nach Inhalt dieses Statuts, unterworfen. Stirbt der Registrator, so hat er die Verrichtungen desselben bis zur Ernennung des Nachfolgers wahrzunehmen; der Registrator ist für die Handlungen und Unterlassungen seines Stellvertreters civilrechtlich verantwortlich.

Stempelfreiheit.

13. Die Anstellungs-Urkunden der Registratoren, ihrer Stellvertreter und der Aufseher der Register, so wie die Duplicate und beglaubigten Abschriften der hierunter erwähnten Register sind stempelfrei.

Kasten zu Aufbewahrung der Register.

14. Der General-Registrator hat jedem Aufseher der Register zu dem Gebrauche der Registratoren seines Aufsichtsbezirkes eine hinreichende Anzahl fester eiserner Kasten zur Aufbewahrung der Register zu liefern, welche mit einem auf zwei Schlüssel eingerichteten Schlosse versehen sein müssen; einen der Schlüssel hat der Registrator, den anderen der Aufseher der Register zu bewahren. Die Register eines jeden Bezirkes, welche sich nicht in Gebrauch befinden, sollen allezeit in den verschlossen zu haltenden Kasten bewahrt werden.

Ueberlieferung der Amtspapiere und Amtsgeräthschaften an den Dienstnachfolger.

15. Wenn ein Registrator oder Aufseher der Register aus

dem Amte scheidet, oder entfernt wird, so sind, sobald es geschehen kann, alle von ihm besessenen Kasten, Schlüssel, Bücher, Urkunden und Schriften dem Amtsnachfolger zu überliefern. Wird von irgend Jemand die Verabfolgung verweigert, so hat jeder Friedensrichter der Grafschaft oder des Gerichtsbezirkes, in welchem der Inhaber wohnt oder sich aufhält, auf Ersuchen unter Hand und Siegel die Vorführung desselben vor zwei Friedensrichter der Grafschaft oder des Gerichtsbezirkes zu verfügen. Mag der Vorzuführende erscheinen oder nicht angetroffen werden, so ist der Fall summarisch zu verhandeln und zu entscheiden. Erscheint es den Friedensrichtern wahrscheinlich, daß die als Inhaber bezeichnete Person Amtsgegenstände der vorbezeichneten Art in ihrer Gewahrsam habe, und daß ihre Ablieferung verweigert oder absichtlich unterlassen worden sei, so gilt dies für sie in Kraft dieses Statutes als Aufforderung, den Schuldigen in das gewöhnliche Gefängniß oder Korrectionshaus der Grafschaft oder des Gerichtsbezirks abführen zu lassen, um hier mit Ausschluß der Freilassung gegen Bürgschaft bis zu der Verabfolgung oder der Klaglosstellung desjenigen, welchem die Bewahrung zukommt, festgehalten zu werden. Die Friedensrichter sind befugt, einen Befehl zu erlassen, kraft dessen die vorenthaltenen Amtsgegenstände gleich gestohlenem Gute, in jedem Wohnhause oder sonstigen Grundstücke gesucht werden dürfen, wofern ein glaubwürdiger Zeuge unter Eid vor ihnen erhärtet, er habe triftigen Grund zu vermuthen, daß sie dort befindlich seien. Werden die Gegenstände ermittelt, so sind dieselben dem berechtigten Bewahrer auszuantworten.

Wohnungen der Registratoren und ihrer Stellvertreter. Bezeichnung derselben.

16. Jeder Registrator, sowie der Stellvertreter desselben soll in dem Bezirke wohnen, für welchen er angestellt ist. Derselbe hat

seinen Namen mit Angabe seiner Amtseigenschaft und des ihm zugetheilten Bezirks an der Außenthüre seiner Wohnung oder in deren Nähe an einer in die Augen fallenden Stelle anbringen zu lassen. Der Aufseher der Register soll für seinen Aufsichtsbezirk ein Verzeichniß der Namen und der Wohnungen aller ihm untergeordneter Registratoren und Stellvertreter drucken und bekannt machen lassen.

Anschaffung und Einrichtung der Registerbücher und nöthigen Formulare.

17. Der General-Registrator hat für Rechnung des General-Registrirungsamtes den Druck einer hinreichenden Anzahl von Büchern zur Registrirung der Geburten, Sterbefälle und Heirathen der Unterthanen Seiner Majestät in England, nach den diesem Statut unter A. B. C. beigefügten Formularen zu veranlassen.

Es sollen diese Bücher von dauerhaftem Stoffe sein, und auf jeder Seite an dem obern Rande den gedruckten Vermerk der vorgeschriebenen Angaben für Geburten, Sterbefälle und Heirathen enthalten. Jedes Buch muß vom Anfange bis zu dem Schlusse mit einer steigenden Nummernfolge, von Eins anfangend, versehen sein. Die einzelnen mit diesen Nummern versehenen Eintragungsstellen sind durch eine gedruckte Linie von einander abzusondern.

Versorgung der Registratoren mit den erforderlichen Büchern und Formularen. Bestreitung der Kosten für dieselben.

18. Der General-Registrator hat jeden Aufseher der Register mit einer für die Registratoren seines Aufsichtsbezirkes ausreichenden Anzahl von Eintragungsbüchern für Geburten und Sterbefälle und von Formularen zu den beglaubigten Abschriften derselben, über welche hierunter bestimmt worden ist, zu einem angemessenen Preise, den einer der Hauptstaatssecretaire Sr. Majestät von Zeit zu Zeit zu bestimmen hat, zu versorgen. Die Kosten der Anschaf-

fung werden von der Armenverwaltung des Aufsichtsbezirkes getragen, und nach Unterschied der örtlichen Einrichtung von den Vorstehern der Armenverwaltung, den Kirchenältesten oder Aufsehern an den Registrator bezahlt, welcher sich darüber mit dem General-Registrator berechnet. *)

Ermittelung und Eintragung der Geburten und Sterbefälle durch die Registratoren.

18. Jeder Registrator ist befugt und kraft dieses Statutes veranlaßt, sich sorgfältig nach jedem Geburts- und Todesfall zu erkundigen, welcher sich nach dem nächsten ersten März in seinem Bezirke zutragen wird, und baldmöglichst nach Eintritt des Falles kosten und gebührenfrei in dem geeigneten Buche die von ihm eingezogenen Nachrichten einzutragen, welche in Beziehung auf Geburten oder Sterbefälle nach Anleitung der Formulare unter A. und B, und nach Unterschied des Falles erforderlich sind. Die Eintragungen müssen in ununterbrochener Folge von dem Anfange bis zu dem Schlusse des Buches bewirkt werden.

Anzeige der Geburten und Sterbefälle.

19. Der Vater oder die Mutter eines jeden neugebornen Kindes oder der Inhaber des Hauses oder Grundstückes in England, in welchem sich ein Geburts- oder Sterbefall ereignet hat, bei Geburten innerhalb der nächsten zweiundvierzig Tage, bei Ster-

---

*) Matthews vermuthet nicht ohne Grund, es sei Absicht gewesen, die Zahlung solle an den Aufseher der Register geschehen. Bei der Wortfassung, des Statuts, meint er, müsse zwar die Zahlung an die Registratoren zur Verrechnung mit dem General-Registrator geschehen, allein letzterer könne sich des Aufsehers der Register als seines Agenten bei dem Abrechnungsgeschäfte und der Einziehung der Gelder bedienen.

befällen in den nächsten fünf Tagen das Ereigniß dem Registrator des Bezirkes anzuzeigen.

Wird ein ausgesetztes neugeborenes Kind oder ein Leichnam gefunden, so haben ersteren Falles die Armenväter, letzteren Falles der Coroner von dem Vorfalle und dem Fundorte Anzeige bei dem Registrator zu machen.

Die Vorsteher oder Verwalter der Gefängnißanstalten oder Zuchthäuser, so wie der Armenhäuser, Hospitäler, Irrenhäuser oder sonstiger öffentlicher oder wohlthätiger Anstalten sollen in Beziehung auf die Anzeigepflicht dem Inhaber einer Wohnung gleich geachtet werden.

Angaben zu Beurkundung der Geburtsfälle.

20. Der Vater oder die Mutter jedes Kindes, welches in England nach dem nächsten ersten März geboren werden wird, oder wenn Vater und Mutter krank, abwesend oder sonst unfähig sind, der Inhaber des Hauses und der Besitzung, in welcher die Geburt erfolgt ist, hat die Pflicht dem Registrator innerhalb der nächsten zweiundvierzig Tage nach der Geburt auf Befragen nach bestem Wissen oder Glauben diejenigen Nachrichten mitzutheilen, welche bei der Eintragung des Geburtsfalles zu ermitteln und zu vermerken sind.

Geburten zur See.

21. Wenn ein Kind englischer Eltern zur See an Bord eines brittischen Schiffes geboren wird, so hat der Befehlshaber des Schiffes ohne Verzug eine Urkunde über die Thatsachen aufzunehmen, welche in der Eintragung des Geburtsfalles enthalten sein müssen, insoweit sie ermittelt werden können, mit Angabe des Namens des Schiffes auf welchem sich der Fall ereignet hat. Bei Ankunft des Schiffes in einem Hafen des vereinigten Königreiches

oder bei der ersten frühern Gelegenheit hat er eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde auf dem Postwege an den Generalregistrator zu senden, damit sie hier zu den Verhandlungen genommen und eigenhändig von dem Generalregistrator abschriftlich in ein Buch eingetragen werde, welches unter der Benennung „Marine-Registerbuch“ auf dem Generalregistrirungsamte zu führen und mit den anderen Registern nach Vorschrift dieses Statutes aufzubewahren ist.

Nachholung verspäteter Eintragung von Geburtsfällen.

22. Nach Ablauf von zweiundvierzig Tagen nach dem Geburtstage ist kein Registrator befugt einen Geburtsfall einzutragen, außer nach den folgenden Bestimmungen. Ist die Eintragung einer Geburt nicht den obigen Vorschriften gemäß eingetragen, so kann jede Person, welche bei der Niederkunft zugegen war, oder der Vater oder der Vormund des Kindes vor Ablauf von sechs Kalendermonaten nach dem Geburtstage eine förmliche Erklärung machen, welche nach bestem Wissen oder Glauben des Erklärenden die zu der Eintragung erforderlichen Angaben enthalten muß. Der Registrator kann in diesem Falle die Eintragung nach Inhalt dieser Erklärung unter Zuziehung des Aufsehers der Register vornehmen. Der Aufseher der Register, in dessen Gegenwart die Erklärung gemacht wird hat die Eintragung mit zu unterzeichnen. Der Aufseher der Register hat von dem Gesuchsteller für jede solche Eintragung eine Gebühr von zwei und einem halben Schilling zu beziehen. Dem Registrator kommen in diesem Falle wenn er nicht selbst die Verspätung verschuldet hat, außer der gewöhnlichen Gebühr für jede solche Eintragung fünf Schillinge von demjenigen zu welcher die Eintragung nachsucht.

Kein Eintragungsvermerk einer Geburt, aus welchem hervorgeht, daß zweiundvierzig Tage zwischen dem Tage der Geburt und dem Tage der Eintragung verflossen sind, soll gerichtlichen Glauben

haben, wenn er nicht von dem Aufseher der Register mit unterzeichnet ist.

Wer diesen Vorschriften zuwider wissentlich eine Eintragung bewirkt oder bewirken läßt, den soll für jeden Zuwiderhandlungsfall eine Geldbuße von höchstens funfzig Pfund treffen.

23. Nach Ablauf von sechs Kalendermonaten seit dem Tage der Geburt ist mit Ausnahme der Geburten zur See, keinem Registrator die Eintragung des Geburtsfalles gestattet und kein Eintragungsvermerk, aus welchem eine solche Verspätung hervorgeht, soll gerichtlichen Glauben haben. Wer dieser Bestimmung zuwider wissentlich eine Eintragung bewirkt oder bewirken läßt, der verwirkt für einen jeden solchen Uebertretungsfall eine Geldbuße von höchstens funfzig Pfund.

Ergänzung des Taufnamens in dem Eintragungsvermerke.

24. Wenn ein in England gebornes Kind, dessen Geburt nach obiger Vorschrift eingetragen worden ist, innerhalb der nächsten sechs Monate nach dem Tage der Eintragung einen Taufnamen erhalten hat, so kann der Taufpathe oder Vormund, oder wer sonst den Namen hat geben lassen, innerhalb sieben Tagen nach der Taufe dem Registrator oder Aufseher der Register, in dessen Gewahrsam sich alsdann das Register der Geburt des Kindes befindet, nach dem unter g. diesem Statute beigefügten Formulare eine Bescheinigung unterzeichnet von dem Geistlichen, welcher die Taufe verrichtet hat, einreichen. Der taufende Geistliche ist kraft dieses Statutes veranlaßt, diese Bescheinigung unmittelbar nach der Taufe gegen Bezug einer Gebühr von einem Schilling zu ertheilen. Auf Empfang der Bescheinigung und gegen Bezug einer Gebühr von einem Schilling hat der Registrator oder Aufseher der Register in dem Register ohne Löschung in dem ursprünglichen Eintragungsvermerk bei demselben

3*

einzutragen, daß das Kind diesen Taufnamen erhalten habe; sodann hat er auf der Bescheinigung die nachträgliche Eintragung zu bescheinigen, und ohne Verzug die erstere auf dem Postwege an den Generalregistrator zu senden.

Anzeige der Sterbefälle.

25. Von dem nächsten ersten März an muß Jeder, welcher bei dem Tode einer in England verstorbenen Person gegenwärtig war, oder welcher dieselbe in ihrer letzten Krankheit behandelt hat, oder wenn alle diese Personen todt, durch Krankheit verhindert, unfähig oder säumig sind, der Besitzer des Hauses oder Grundstückes, und wenn dieser der Verstorbene ist, ein Bewohner des Hauses oder Grundstückes innerhalb dessen sich der Todesfall ereignet hat, innerhalb acht Tagen nach dem Todestage auf Erfordern dem Registrator nach seinem besten Wissen oder Meinen Auskunft über die Thatsachen geben, deren Ermittelung und Eintragung bei Todesfällen erforderlich ist. Wo indeß eine Leichenuntersuchung stattfindet, da haben die Geschwornen die Thatsachen deren Vermerk bei der Eintragung von Todesfällen erforderlich ist, zu ermitteln, und der Coroner hat den Befund der Geschwornen dem Registrator mitzutheilen, welcher in Uebereinstimmung mit der Mittheilung die Eintragung bewirken muß.

Registrirung der Sterbefälle zur See.

26. Wenn ein Unterthan Sr. Majestät des Königs aus England zur See oder an Bord eines englischen Schiffes stirbt, so hat der Kapitain oder Befehlshaber des Schiffes, auf welchem sich der Fall ereignet, ohne Verzug eine Urkunde über die zur Eintragung erforderlichen Nachrichten, insoweit er sie in Erfahrung bringen konnte mit Angabe des Namens des Schiffes, auf welchem der Sterbefall eingetreten ist, aufzunehmen. Bei Ankunft des Schiffes in einem Hafen des vereinigten Königreichs oder bei erster sonstiger Gelegenheit ist eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde an den

General-Registrator zu senden, welcher dieselbe einzuheften und eine eigenhändige Abschrift in das mit den übrigen Registern nach Vorschrift dieses Statutes aufzubewahrende Marineregisterbuch einzutragen hat.

Bescheinigungen zum Zwecke der Beerdigung.

27. Jeder Registrator ist verpflichtet, sogleich nach Eintragung eines Sterbefalles, oder sobald es später verlangt wird, kosten- und gebührenfrei dem Unternehmer der Begräbnisse oder demjenigen, welcher sonst für die Beerdigung zu sorgen hat, unter seiner Hand nach dem unter E diesem Statute beigefügten Formular eine Bescheinigung auszustellen, daß der Todesfall nach Vorschrift eingetragetragen sei. Der Begräbnißunternehmer, oder wer sonst das Begräbniß besorgt, hat die Bescheinigung dem Geistlichen oder dem Angestellten auszuhändigen, welcher ersucht wird die Beerdigung vorzunehmen oder eine religiöse Handlung bei derseben zu verrichten. Erfolgt eine Beerdigung ohne Aushändigung einer solchen Bescheinigung, so hat derjenige, welcher sie vornimmt, oder eine religiöse Handlung bei derselben verrichtet, den Registrator hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Gleichwohl kann der Coroner, wenn er eine Leichenuntersuchung vornimmt, insofern es ihm geeignet scheint, verfügen, daß die Beerdigung vor Eintragung des Sterbefalles erfolge, in welchem Falle er unter seiner Hand einen schriftlichen Befehl nach dem unter diesem Statute beigefügten Formular dem Begräbnißunternehmer oder dem sonstigen Besorger des Begräbnisses auszustellen hat um es, wie vorbemerkt, abzuliefern. Wer ohne Empfang eines nach obigen Bestimmungen von dem Registrator oder dem Coroner ausgestellten Scheines eine Beerdigung vornimmt, oder religiöse Handlungen bei derselben verrichtet, und nicht innerhalb sieben Tagen den Registrator von dem Geschehenen in Kennt-

niß setzt, der ist für jeden Zuwiderhandlungsfall mit einer Geldbuße von höchstens zehn Pfund zu bestrafen.

Zeichnung der Eintragungsvermerke durch die Auskunftertheiler.

28. Jeder, welcher die in diesem Statute zum Zwecke der Eintragung der Geburten und Sterbefälle vorgeschriebene Auskunft ertheilt, hat in das Register seinen Namen, die Eigenschaft in welcher er handelt, und seine Wohnung einzuschreiben. Kein Vermerk einer Geburt oder eines Todesfalles kann als Beweisurkunde dienen, wenn er nicht mit der eigenhändigen Zeichnung desjenigen versehen ist, welcher sich als Auskunftertheiler darstellt, und zu den Personen gehört, welche nach Inhalt dieses Statutes zur Auskunftertheilung angewiesen sind. *)

Gebühren für die Eintragungen. Vierteljährliche Berechnung und Zahlung aus den Armenmitteln.

29. Jeder Registrator hat jährlich viermal die Zahl der Geburten und Todesfälle zusammenzustellen, welche von ihm seit der letzten vierteljährigen Zusammenstellung eingetragen worden sind. Der Aufseher der Register hat die Richtigkeit der Zusammenstellung eigenhändig zu bescheinigen. Auf Vorlegung dieser bescheinigten Zusammenstellung haben der Vorstand oder die Armenväter (overseers) des Bezirks dem Registrator aus der Kasse oder den Geldern, welche zu ihrer Verfügung stehen, den Betrag auszahlen zu lassen,

*) Der achte Jahresbericht p. XXIX enthält eine Zusammenstellung der Personen, welche als schreibensunkundig ihre Heirathsurkunden nur mit Handzeichen versehen haben aus den Jahren 1839 bis 1845. In keinem dieser Jahre beträgt die Zahl weniger als 40 auf das Hundert. Im Jahre 1845 haben Handzeichen gemacht von Männern 33, 2 von Frauen 49, 6 auf das Hundert. Die Durchschnittzahl der Schriftunkundigen betrug also: 41. 4.

welcher ihm auf den Grund der Zusammenstellung nach dem folgenden Maaßstabe zukommt. Der Registrator hat zu empfangen: 1, für die ersten zwanzig Eintragungen eines jeden Jahres ohne Unterscheidung, ob dieselben Geburten oder Sterbefälle zum Gegenstande haben, zwei Schilling und sechs Pence für jede, für jede folgende Eintragung einen Schilling. Vorstände eines Armenverbandes, welche die Zahlung leisten, haben die Gebührenbeträge auf Rechnung der Pfarrbezirke zu stellen, in welchen die Geburten- oder Sterbefälle sich ereignet haben.

Heirathsregister.

30. Der Generalregistrator hat jeden Rector, Vicar, oder Kuratgeistlichen einer Kirche oder Kapelle in England, in welcher Trauungen gesetzlich erfolgen können, mit einer hinreichenden Anzahl von Registerbüchern für Heirathen, und von Duplicaten derselben und von Formularen zu den unten vorgeschriebenen beglaubigten Abschriften derselben zu versorgen; desgleichen jede der Personen, von welcher der Schriftführer des Centralamtes der Gesellschaft der Freunde oder der sogenannten Quäker in London von Zeit zu Zeit unter seiner Hand dem Generalregistrator bescheinigen wird, daß sie Registrirungsbeamte der Gesellschaft in England seien, ferner jeder Person, welche der derzeitige Präsident des Ausschusses der Abgeordneten der brittischen Judenschaft zu London von Zeit zu Zeit durch eigenhändige Bescheinigung dem Generalregistrator als Schriftführer einer Synagoge in England für jüdische Glaubensgenossen bezeichnen wird. Die Kosten dieser Bücher und Formulare sind von den Kirchenvorstehern oder Armenvätern der Pfarr- oder Kapellgemeinde aus den Geldern, welche sie in dieser Eigenschaft zur Verfügung haben, desgleichen von den Registrirungsbeamten der Gesellschaft der Freunde und von dem Schriftführer der Synagogen, soweit für jede Stelle die Lieferung erfolgt, zu verausgaben.

Doppelte Führung der Heirathsregister.

31. Jeder Geistliche der englischen Kirche hat unmittelbar nach vollzogener Trauung die in dem Formular C vorgeschriebenen Thatsachen, welche die geschlossene Ehe betreffen, in dem Register für die Heirathen und dem Duplicat desselben zu vermerken.

Bei Ehen unter Quäkern hat der Registrirungsbeamte des Bezirks, in welchem die Ehe geschlossen wird, baldmöglichst nach der Schließung, bei Ehen unter jüdischen Glaubensgenossen der Schriftführer der Synagoge, zu welcher der Ehemann gehört, unmittelbar nach der religiösen Schließung die oben vorgeschriebenen Eintragungen in gleicher Weise selbst zu bewirken oder bewirken zu lassen. Jeder dieser Registrirungsbeamten oder Schriftführer, welcher bei der Schließung der Ehe nicht selbst anwesend ist, muß sich überzeugen, daß das bei der Schließung beobachtete Verfahren den Gebräuchen seiner Religionsgesellschaft gemäß sei. Die nach Inhalt obiger Bestimmungen gemachten Eintragungen sind von dem Geistlichen, welcher die Trauung verrichtet hat, oder von dem Registrirungsbeamten oder Schriftführer, zu dessen Wirkungskreis der Fall gehört, von den Eheleuten und von zwei Zeugen mit ihrer Namensunterzeichnung zu versehen. Die Eintragungen müssen von dem Anfange bis zu dem Schlusse des Buches in ununterbrochener Folge und in beiden Büchern unter gleicher Ordnungsnummer geschehen.

Vierteljährige Einsendung beglaubigter Abschriften der Geburts- und Sterberegister an den Registeraufseher. Ablieferung der gefüllten Registerbücher an denselben.

32. In den Monaten April, Juli, October und Januar an den Tagen, welche der Generalregistrator von Zeit zu Zeit bestimmen wird, hat jeder Registrator dem Aufseher der Register seines Bezirkes auf dauerhaftem Stoff nach dem Formular D eine eigenhändig beglaubigte Abschrift aller Eintragungen der Geburten und

Sterbefälle einzusenden, welche seit der letzten beglaubigten Abschrift in dem von ihm bewahrten Buche gemacht worden sind. Die erste dieser Abschriften soll im Juli 1837 angefertigt werden, und alle bis dahin vorgekommenen Eintragungen enthalten. Der Aufseher der Register hat die Abschrift mit der Urschrift zu vergleichen, und, wenn er sie richtig findet, ihre Treue zu bescheinigen. Hat seit der letzten Anfertigung keine Eintragung stattgefunden, so hat der Registrator diese Thatsache zu bescheinigen, und die Bescheinigung dem Aufseher der Register zuzustellen, welcher seine Gegenzeichnung beifügen muß.

Der Registrator hat jedes Registerbuch sicher aufzubewahren, bis es gefüllt ist. Alsdann muß er es dem Aufseher der Register zur Aufbewahrung bei seinen Amtsurkunden ausantworten.

Einreichung beglaubigter Abschriften der Heirathsregister und Ablieferung der Duplikate.

33. In den Monaten April, Juli, October und Januar jeden Jahres soll jeder Rector, Vikar oder Kuratgeistliche einer Kirche oder Kapelle zu Trauungen dem Aufseher der Register des Bezirks, in welchem die Kirche oder Kapelle liegt, und jeder Registrirungsbeamte der Quäker, so wie jeder Schriftführer einer Judengemeinde dem Aufseher der Register, welchen ihm der Generalregistrator anweisen wird, auf dauerhaftem Material eine treue, eigenhändig beglaubigte Abschrift aller Heirathsvermerke senden, welche seit der letzten beglaubigten Abschrift in das von ihm bewahrte Register eingetragen worden sind. Die erste Abschrift ist im Monat Juli 1837 anzufertigen, und soll alle bis dahin erfolgten Eintragungen enthalten. Ist seit der letzten beglaubigten Abschrift keine Ehe eingetragen worden, so hat der Bewahrer des Registers diese Thatsache eigenhändig zu bescheinigen. Die Register hat der Führer derselben bis sie gefüllt sind, sicher aufzubewahren, und alsdann eines der ge-

füllten Exemplare an den oben bezeichneten Aufseher der Register abzuliefern.

Das andere Exemplar bleibt in den Händen des Rektors, Vikars oder Kuratgeistlichen zur Aufbewahrung mit den Tauf- und Beerdigungsbüchern der Pfarr- oder Kapellgemeinde. Bei den Quäkern und den jüdischen Glaubensgenossen bleibt das andere Exemplar der Gemeinde oder Glaubensgenossenschaft zur Aufbewahrung bei ihren sonstigen Registern und Urkunden, und soll für die Zwecke dieses Statutes, so angesehen werden, als ob es sich fortwährend in dem Gewahrsam des jederzeitigen Führers des Registers befinde.

Uebersendung der Abschriften an das Generalregistrirungsamt.

34. Viermal in dem Jahre an den Tagen, welche der Generalregistrator bestimmen wird, hat der Aufseher der Register alle beglaubigte Abschriften der Geburts-, Sterbe- und Heirathsregister, welche ihm während der letztvorhergegangenen drei Kalendermonate zugegangen sind, dem Generalregistrator zu senden. Ergiebt sich aus der Unterbrechung der Nummernfolge oder in anderer Weise, daß die Abschrift eines Theiles eines Buches nicht gehörig abgeliefert worden sei, so hat der Generalregistrator in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Statutes dafür zu sorgen, daß dem Mangel, insoweit es möglich ist, abgeholfen werde. Der Aufseher der Register hat für jede Eintragung in die beglaubigten Abschriften den Betrag von zwei Pfennigen zu beziehen. Zu diesem Zwecke hat er viermal in dem Jahre eine Rechnung über die Zahl der Eintragungen in die bei ihm eingegangenen beglaubigten Abschriften aufzustellen. Die an den Generalregistrator gesendeten beglaubigten Abschriften sind bei dem Generalregistrirungsamte in der Ordnung und Weise aufzubewahren, welche der Generalregistrator unter der Lei-

tung eines Staatssecretairs am meisten zur Erleichterung der Uebersicht und Einsichtnahme geeignet finden wird.

Nachsuchungen in den Registern und Bescheinigungen aus denselben.

35. Jeder Rektor, Vikar oder Kuratgeistlicher, so wie jeder Registrator, Registrirungsbeamte oder Schriftführer, welcher zur Zeit Registerbücher für Geburten, Sterbefälle oder Heirathen in seiner Bewahrung hat, ist gegen Entrichtung der hierunter verzeichneten Gebühren verpflichtet, zu jeder angemessenen Zeit Nachsuchungen in diesen Büchern zu gestatten, und eigenhändig beglaubigte Abschriften der Eintragungsvermerke zu ertheilen. Er hat zu empfangen für jede Nachsuchung, welche sich nicht über den Zeitraum von mehr als einem Jahre erstreckt, einen Schilling; einen halben Schilling für jedes hinzukommende Jahr, so wie zwei und einen halben Schilling für jede einzelne Bescheinigung.

Anlegung von Inhaltverzeichnissen durch die Aufseher der Register.

36. Jeder Aufseher der Register hat für die Führungen der Inhaltsverzeichnisse der in seiner amtlichen Bewahrung befindlichen Bücher zu sorgen. Jeder ist gegen Entrichtung der nachfolgend bestimmten Gebühr berechtigt, zu jeder geeigneten Stunde das Nachschlagen des Verzeichnisses und eine eigenhändig von dem Aufseher beglaubigte Abschrift aller in die Register eingetragenen Vermerke zu verlangen. Es sind zu entrichten für jedes Nachsuchen in dem Verzeichnisse überhaupt fünf Schilling, für jedes besondere Aufsuchen ein Schilling und für jede beglaubigte Abschrift eines Vermerkes zwei und ein halber Schilling.

Inhaltverzeichnisse bei dem Generalregistrirungsamte.

37. Der Generalregistrator hat für Inhaltverzeichnisse aller beglaubigten Abschriften zu sorgen, welche bei dem Generalregistri-

rungsamte bewahrt werden. Gegen Entrichtung nachstehender Gebühren kann Jeder täglich von neun Uhr Vormittags bis vier Uhr Nachmittags außer an Sonntagen, an dem Weihnachtstage und an dem Karfreitage Nachsuchung der Verzeichnisse und beglaubigten Abschriften der in den beglaubigten Abschriften enthaltenen Eintragungen verlangen. Es sind zu entrichten an den Generalregistrator oder an den für dessen Rechnung zu diesem Zwecke angestellten Beamten für jede Nachsuchung im Allgemeinen zwanzig Schilling; für jede besondere Nachsuchung ein Schilling; für jede beglaubte Abschrift eines Eintragungsvermerks zwei und einen halben Schilling.

Bescheinigungen des Generalregistrirungsamtes.

38. Der Generalregistrator hat ein Siegel des Generalregistrirungsamtes anfertigen zu lassen, mit welchem alle von hier aus zu ertheilende beglaubigte Abschriften zu besiegeln sind. Alle so besiegelten beglaubigten Abschriften sollen als urkundlicher Beweis der Geburten, Sterbefälle und Heirathen, auf welche sie Bezug haben, ohne weitere oder andere Beweise gelten. Keine von dem Generalregistrirungsamte ausgehende Bescheinigung hat Beweiskraft oder Wirkung, wenn sie nicht in der hier vorgeschriebenen Weise besiegelt ist.

Verrechnung der Gebühren für Nachsuchungen auf dem Generalregistrirungsamte.

39. Jeder Betrag der nach Inhalt dieses Statutes von dem Generalregistrator oder für Rechnung desselben empfangen worden ist, soll zu den von den Lord-Kommissarien des Schatzes periodisch zu bestimmenden Zeiten von dem Generalregistrator verrechnet und gezahlt werden in die Bank von England, auf das Haben der Finanzkammer Sr. Majestät „to the credit of his Majesty exchequer“ gemäß der Vorschriften des Statuts errichtet in dem vierten

und fünften Jahre Sr. Majestät, unter der Ueberschrift: Statut zur Regulirung der Einnahmegeschäfte der Finanzkammer Sr. Majestät zu Westminster.

Befugniß der Geistlichen und Religionsdiener nach den zur Eintragung der Heirathen erforderlichen Angaben zu fragen.

40. Jeder Geistliche der evangelischen Kirche, welcher eine Trauung in England vornimmt, jeder Registrirungsbeamte der Quäker und jeder Schriftführer einer Synagoge ist befugt, die Eheleute über diejenigen Thatsachen, welche zur Eintragung der Ehe nach diesem Statute erforderlich sind, zu befragen.

Strafe wissentlich falscher Angaben.

41. Jeder, welcher zu dem Zwecke einer Eintragung, in die Geburts-, Sterbe- oder Heirathsregister über die nach diesem Statute zu vermerkenden Thatsachen vorsätzlich eine falsche Angabe macht oder veranlaßt, verwirkt die auf den Meineid gesetzten Strafen und strafrechtlichen Folgen.

Strafe der nicht vorschriftmäßigen Führung, so wie der Beschädigung oder Verwahrlosung der Register.

42. Jeder der sich weigert, oder ohne rechtmäßigen Grund unterläßt, eine von ihm verrichtete Trauung oder eine Ehe, welche er zu registriren hatte, in das Register einzutragen, oder sich weigert oder unterläßt, einen Geburts- oder Sterbefall, welcher ihm nach den obigen Bestimmungen gehörig angezeigt ist, einzutragen, so wie jeder Bewahrer der Register oder der beglaubigten Abschriften derselben der sie aus Fahrlässigkeit verliert oder beschädigt, oder aus Fahrlässigkeit während seiner Bewahrungspflicht beschädigen läßt, soll für jeden Fall einer solchen Verschuldung mit einer Geldbuße von höchstens funfzig Pfund belegt werden.

Strafe der Zerstörung oder Verfälschung der Register.

43. Jeder, der vorsätzlich ein solches Register oder einen Theil desselben oder eine beglaubigte Abschrift aus einem solchen zerstört oder beschädigt oder die Zerstörung oder Beschädigung veranlaßt, oder ein solches Register oder einen Theil desselben oder eine beglaubigte Abschrift eines solchen fälschlich ausstellt oder anfertigt, oder eine solche Fälschung veranlaßt, oder vorsätzlich die fälschliche Eintragung einer Geburt, eines Sterbefalles oder einer Heirath vornimmt oder veranlaßt, oder vorsätzlich eine falsche Bescheinigung ausstellt, oder eine Schrift als Abschrift oder Auszug eines Registerbuches beglaubigt, wissend, daß das Register in irgend einem Theile der Abschrift oder des Auszuges verfälscht sei, oder das Siegel des Generalregistrirungsamtes anfertigt, oder fälschlich nachahmt, der macht sich der Felonie schuldig.

Berichtigungen der Vermerke.

44. Es bleibt gleichwohl vorbehalten, daß Niemand, der die Pflicht hat, Geburten, Sterbefälle oder Heirathen zu registriren, den vorbestimmten Strafandrohungen unterliege, wenn er in der Form oder dem Inhalte der Eintragungsvermerke einen begangenen Irrthum wahrnimmt, und innerhalb des nächsten Kalendermonates nach der Entdeckung an dem Rande der Eintragung den irrthümlichen Vermerk der Wahrheit entsprechend und ohne Aenderung an der ursprünglichen Eintragung berichtigt, in Gegenwart der Eltern des Kindes, dessen Geburt so eingetragen ist, oder von zwei Personen, welche die Person, deren Sterbefall eingetragen ist, in ihrer letzten Krankheit behandelt haben, oder für den Fall des Todes oder der Abwesenheit der genannten Personen in Gegenwart der Aufseher der Register und von zwei glaubwürdigen Zeugen, welche den Irrthum bezeugen. Der Registrator hat den Randvermerk zu unterzeichnen unter Hinzufügung des Monatstages, an welchem er gemacht wor-

den ist. In dem Falle einer Berichtigung eines Heirathsregisters ist der berichtigende Randvermerk ebenso einzurichten, und in gleicher Weise in dem zu führenden Duplikate zu bescheinigen. In allen Fällen ist der Berichtigungsvermerk in die nach den obigen Vorschriften anzufertigenden beglaubigten Abschriften aufzunehmen. Wenn aber diese Abschriften schon angefertigt waren, so ist eine besondere Abschrift der ursprünglichen vorigen Eintragung und des Berichtigungsvermerkes anzufertigen und einzusenden.

Beitreibung der Geldbußen.

45. Alle in das Ermessen gestellte oder in festem Betrage bestimmten Geldbußen („fines and forfeitures") welche dies Statut angedroht hat, sind von zwei Friedensrichtern der Grafschaft, Stadt oder Ortschaft, in welcher die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Anzeige oder Klage eines Jeden, der solche anbringen will, zu verhängen, insofern dies Statut nicht eine andere Stelle anweist. Wenn auf die Ueberführung des Straffälligen durch Geständniß oder durch eidliche Aussage eines oder mehr als eines glaubwürdigen Zeugen, welche die Friedensrichter mit dem Eide zu belegen hierdurch ermächtigt werden, die Strafgelder mit den Kosten des Verfahrens nicht ohne Verzug erlegt werden, so sind dieselben durch Beschlagnahme und Verkauf der Güter und der Fahrniß des Bußfälligen auf eigenhändig unter Siegel erhaltenen Befehl des Friedensrichters beizutreiben. Ist der Bußfällige nicht pfandbar, so können die Friedensrichter denselben in das gewöhnliche Gefängniß oder Besserungshaus der Grafschaft, der Stadt oder Ortschaft, in welcher die Zuwiderhandlung *) begangen worden ist, ohne

---

*) So ist nach der Berichtigung in Statut III Abschnitt 4 zu lesen. Die Worte „where the offender shall be committed" würden heißen: wo der Uebertreter vor Gericht zu verweisen ist."

Zulassung einer Bürgschaft und mit Ausschluß der Freilassung gegen eine solche für bestimmte einen Kalendermonat nicht übersteigende Zeit aufnehmen und dort festhalten lasse, insofern nicht die Strafgelder und alle durch den Beitreibungsversuch entstandenen gerechtfertigten Kosten vor Ablauf der Zeit entrichtet werden möchten. Die Hälfte der Strafgelder kommt demjenigen zu, welcher die Verhängung derselben betrieben hat, die andre Hälfte bezieht für Rechnung Sr. Majestät des Königs der Generalregistrator oder die Empfangsstelle, welche von den Lordkommissarien des Schatzes angewiesen werden wird. Keine Beschlagnahme auf den Grund dieses Statutes ist als unstatthaft anzusehen, und keine Partei, welche dieselbe erwirkt, als eines widerrechtlichen Eingriffes schuldig, wegen einer Versäumung oder eines Fehlers der Form bei der Vorladung der Beweisführung oder in dem Beschlagnahmebefehl oder einer sonstigen Unregelmäßigkeit, welche die verfolgende Partei nach diesem Befehle begehen würde, nur bleibt demjenigen, welchem durch solche Unregelmäßigkeiten eine Beschwerde zugefügt wird, sein Anspruch auf vollen Ersatz des besonderen Schadens, den er durch eine der vorgenommenen Handlungen in dem Verfahren erlitten haben möchte.

Berufung der Verurtheilten.

46. In allen Fällen, in welchen die auf ein solches summarisches Verfahren zuerkannte Summe fünf Pfund übersteigt, kann der Verurtheilte Berufung an den Gerichtshof der allgemeinen oder Vierteljahrssitzungen einlegen, welcher zunächst nach der Verurtheilung mit Ausnahme der auf dieselben folgenden ersten zwölf Tage für die Grafschaft oder den Bezirk, in welchem die Klage erhoben worden ist, zusammentreten wird. Der Beschwerdeführer hat dem Kläger eine Anzeige dieser Berufung mit Angabe ihres Zweckes und Anlasses innerhalb drei Tagen nach der Verurtheilung und mit Frist von mindestens sieben freien Tagen vor der Sitzung zu-

gehen zu lassen. Bis zu der Sitzung ist derselbe entweder in Verwahr zu halten, oder es hat derselbe mit zwei zulänglichen Bürgen vor einem Friedensrichter eine Verpflichtungsurkunde auszustellen, daß er zu der angegebenen Sitzung in Person erscheinen, die eingelegte Berufung verhandeln, der Entscheidung des Hofes über dieselbe gewärtigen, und den von dem Hofe ihm zur Last zu legenden Kostenbetrag entrichten wolle. Auf Grund obiger Benachrichtigung und Verpflichtungsurkunde hat der Hof in seiner erwähnten Sitzung über die Berufung Gehör zu geben und zu entscheiden, kostenfrei oder mit Verurtheilung des einen oder anderen Theiles in den angemessen erscheinenden Kostenbetrag. Wird die Berufung als unannehmbar verworfen, oder die Verurtheilung bestätigt, so hat der Hof zu verordnen, daß der Bußfällige der Verurtheilung gemäß bestraft werde, und ihm den festzustellenden Kostenbetrag zur Last zu legen. Wenn er dessen bedarf, so hat der Gerichtshof die erforderlichen Befehle zur Zwangsvollziehung dieses Urtheils zu ertheilen.

Unzulässigkeit der Vernichtung des Urtheiles durch die königlichen Obergerichtshöfe.

47. Keine Verurtheilung und kein verurtheilender Spruch auf Berufung wider dieselbe kann von einem der höhern Recordgerichtshöfe Sr. Majestät wegen Fehlers in der Form kassirt noch in dem Wege der Berichterforderung („by certiorari") oder in anderer Weise beseitigt werden. Kein Haftbefehl soll aus einem Formgrunde als nichtig gelten, wofern derselbe nur enthält, daß die Partei verurtheilt worden sei, und wofern demselben eine gültige Verurtheilung zum Grunde liegt.

Portofreiheit für das Generalregistrirungsamt.

48. Der Generalregistrator hat durch das Generalpostamt alle Briefe und Packete, welche sich ausschließend auf die Ausfüh-

rung dieses Statutes beziehen, portofrei von allen Orten in England zu empfangen und nach denselben zu versenden, wofern die Zusendungen die Zuschrift an den Generalregistrator der Geburten, Sterbefälle und Heirathen bestellbar an das Generalregistrirungsamt enthalten, und wofern die Einsendungen auf dem Umschlage mit dem gedruckten Vermerk: „Generalregistrator der Geburten, Sterbefälle und Heirathen" versehen, so wie mit dem Siegel des Registrirungsamtes verschlossen, und auf der Außenseite unter jenen Worten mit der Unterschrift desjenigen Beamten bei dem Generalregistrirungsamte versehen sind, welchen der Generalregistrator unter Genehmigung der Lordkommissarien des Schatzes in der Zahl von mindestens drei eigenhändig mit dieser Zeichnung beauftragen wird und dessen Name von Zeit zu Zeit dem Secretair des Generalpostamtes zu London mitzutheilen ist; vorbehaltlich weiterer Anordnungen, welche die erwähnten Lordkommissarien des Schatzes in der Zahl von mindestens drei zu treffen für angemessen erachten werden.

Wenn der mit Zeichnung der Sendungen beauftragte Beamte Briefe oder Packete zeichnet oder siegelt ohne hierzu von seinem Amtsvorgesetzten Auftrag erhalten zu haben oder ohne selbst zu wissen, daß sie ausschließend zur Ausführung dieses Statutes gehören, oder wenn der mit der Zeichnung beauftragte Beamte oder sonst Jemand unter einem solchen Verschlusse Briefe, Papiere oder Schriften oder einen sonstigen Inhalt, der nicht ausschließlich die Ausführung dieses Statutes betrifft versendet oder versenden läßt, so hat der Zuwiderhandelnde die Summe von hundert Pfund verwirkt. Die Hälfte dieser Strafsummen ist zahlbar für Rechnung Sr. Majestät, die andere an denjenigen, welcher die Zuwiderhandlung entdeckt oder verfolgt. Die Verfolgung ist bei einem der Recordhöfe Sr. Majestät zu Westminster anzubringen.

Beibehaltung der Tauf- und Beerdigungsregister.

49. Die Bestimmungen dieses Statutes lassen die den be-

stehenden Gesetzen unterliegenden Eintragungen von Taufen und Beerdigungen, so wie das Recht der dienstthuenden Geistlichen auf Fortbezug der jetzt üblichen Gebühren für die Verrichtung oder Eintragung von Taufen, Beerdigungen und Trauungen unberührt.

Oeffentliche Bekanntmachung der Vorschriften dieses Statutes.

50. Der Generalregistrator hat innerhalb dreier Kalendermonate nach seiner Bestellung die Vorstände der sämmtlichen Armenverbände, Pfarrbezirke und Ortschaften mit gedruckten Anzeigen zu versorgen, um dieselben durch die erwähnten Vorstände an der Außenseite der Thüren der verschiedenen Kirchen und Kapellen oder an anderen öffentlichen in die Augen fallenden Stellen ihrer Bezirke anheften zu lassen. Es soll in diesen Anzeigen angegeben werden, was Jedermann bei Schließung einer Ehe, so wie zu dem Zwecke der Eintragung einer Geburt oder eines Sterbefalles nach dem Inhalte dieses Statutes zu beobachten habe.

Formular A.

1836. Geburten in dem Bezirk Mary-le-Bone, North, in der Grafschaft Middlesex.

Nr.	Zeit der Geburt.	Namen des Kindes, wenn er schon bestimmt ist.	Geschlecht des Kindes.	Vor- und Zunamen des Vaters.	Namen und Familiennamen der Mutter.	Rang oder Beruf des Vaters.	Zeichnung, Eigenschaft und Wohnung des Anmelders.	Zeit der Eintragung.	Zeichnung des Registrators.	Taufnamen des Kindes, wenn er nachträglich gegeben ist.
1.	4. Januar.	James.	Knabe.	William Green.	Rebecka Green, geb. Jennings.	Zimmermann,	William Green, Vater, Nr. 17. North Street, Mary-le-Bone.	den 9ten Januar.	John Cox, Registrator.	

Formular B.

1836. Sterbefälle in dem Distrikt Mary-le-Bone, North in der Grafschaft Middlesex.

Nr.	Todeszeit.	Vor- und Zuname.	Geschlecht.	Alter.	Rang oder Beruf.	Todesursache.	Zeichnung, Eigenschaft und Wohnung des Anmelders.	Zeit der Eintragung.	Zeichnung des Registrators.
1.	4. Februar.	William Green.	männlich.	43.	Zimmermann.		Rebecka Green, Wittwe, 17. North Street, Mary-le-Bone.	5. Februar.	John Cox, Registrator.

Formular C.

1836. Trauungen, vollzogen in der Pfarrkirche der Pfarrei Mary-le-Bone in der Grafschaft Middlesex.

Datum der Trauung.	Vor- und Zuname.	Alter.	Zustand.	Rang oder Gewerbe.	Aufenthalt zur Zeit der Heirath.	Namen und Zunamen des Vaters.	Stand oder Gewerbe des Vaters.
17. März 1836.	William Hastings.	Volljährig.	Junggeselle.	Zimmermann.	3 South Street.	Peter Hastings.	Tapezierer.
	Sophia Anne Mitshell.	Minderjährig.	Jungfer.		17 High Street.	Geoffroy Mitshell.	Metzger.

Getraut in der „Pfarrkirche" nach dem Gebrauch der „Landeskirche" „mit Dispensation" oder „nach erfolgtem Aufgebote" durch mich

James Hollingstear,
Vikar.

Diese Ehe ist zwischen uns geschlossen worden. { William Hastings, Sophie Anne Mitshell, } in Gegenwart von uns { John Hastings, Geoffroy Mitshell.

Formular D.

Ich, John Cox, Registrator der Geburten und Sterbefälle in dem Bezirke Mary=le=Bone, North, in der Grafschaft Middlesex, bescheinige hierdurch, daß Gegenwärtiges eine treue Abschrift des Registerbuches der Geburten (oder der Sterbefälle) des genannten Bezirkes ist, anfangend mit der Geburt (oder dem Sterbefalle) von James Green Nr. 1. und schließend mit der Eintragung der Geburt (oder des Sterbefalles) von William Strange Nr. 34.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift.

Heute den 7. März 1838.

John Cox,
Registrator.

Formular E.

Ich, John Cox, Registrator der Geburts= und Sterbefälle in dem Bezirke Mary=le=Bone, North, in der Grafschaft Middlesex, bescheinige hierdurch, daß der Sterbefall von Henry Hastings vorschriftsmäßig von mir eingetragen worden ist den 7. Mai 1836.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift.

Heute den 8. März 1838.

John Cox,
Registrator.

Formular F.

Ich, James Smith, Coroner für die Grafschaft Dorseck, verfüge hiermit die Beerdigung des Leichnams, welcher gegenwärtig von den Untersuchungs-Geschworenen als der Leichnam von John Jones vorgelegt worden ist.

Urkundlich ꝛc. Heute, den 8. März 1838.

James Smith, Coroner.

Formular G.

Ich Gilbert Ellioth, Vikar zu Barming in der Grafschaft Kent, bescheinige hierdurch, daß ich heute unter dem Namen Thomas ein männliches Kind getauft habe, welches mir vorgelegt wurde von William Green, als Sohn des William Green und der Rebecka Green, nach Angabe des William Green geboren zu Mary-le-Bone in der Grafschaft Middlesex den 7. Januar 1836.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift.

Heute den 1. Februar 1838.

Gilbert Ellioth, Vikar.

II.

6 und 7 William IV. Kap. 85.

Statut

die Heirathen in England betreffend vom 17. August 1836.

Da eine Verbesserung der Gesetzgebung über die Schließung der Ehen in England als angemessen erscheint, so wollen des Königs Durchlauchtigste Majestät auf Beirath und unter verfassungsmäßiger Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords, so wie der Gemeinen, welche zu diesem Parlamente versammelt sind, daß in die Statuten aufgenommen werde, was folgt.

Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschriften über Trauungen nach dem Ritus der englischen Kirche.

Trauungen auf den Grund eines Zeugnisses des Registeraufsehers.

1. Nach dem 1. März 1837 sollen zwar ungeachtet der Bestimmungen dieses Statutes alle die Schließung der Ehe betreffenden Vorschriften von jedem Geistlichen der englischen Kirche bei Trauungen, die in England vorzunehmen sind, wie bisher beobachtet werden. Wo indeß nach den bisherigen Gesetzen oder kirchlichen Bestimmungen ein kirchliches Aufgebot vor der Trauung nöthig war, da soll diese in gleicher Weise auf den Grund des hierunter vorgeschriebenen Zeugnisses des Registrators stattfinden.

Das Recht der jedesmaligen Bischöfe von Canterbury und ihrer Offiziale durch Special-Dispensation die Trauung zu jeder Zeit und an jedem Orte zu erlauben, sowie die Rechte, Trauungs-Dispensationen zu ertheilen, welche Stellvertretern oder anderen Personen gegenwärtig zustehen, bleiben von dem Inhalte dieses Statutes unberührt.

Ehen der Quäker und Juden.

2. Die Gesellschaft der Freunde oder die sogenannten Quäker und die Bekenner des jüdischen Glaubens bleiben, wie bisher, befugt, Ehen nach ihren Gebräuchen zu schließen und zu vollziehen. Jede derartige Verbindung wird hierdurch für rechtlich wirksam erklärt wenn beide Theile der nemlichen Religionsgemeinschaft angehören, jedoch unter dem Vorbehalte, daß nach den hierunter folgenden Vorschriften die Absicht dem Registrator *) gemeldet, und ein Meldeschein von demselben ausgewirkt werde.

Wirksamkeit des Aufsehers der Register bei Heirathen.

3. Der Aufseher der Geburt- und Sterberegister eines jeden Armenverbandes, Pfarr- oder Ortsbezirks ist von Rechtswegen für denselben zugleich Aufseher der Heirathsregister.

Nothwendigkeit der Anmeldung der beabsichtigten Heirath bei dem Aufseher der Register.

4. Von jeder Ehe, die nach dem gedachten ersten März nach den Gebräuchen der englischen Kirche außer dem Falle der Dispensation, der Spezialdispensation, oder des kirchlichen Aufgebotes, oder nach den Gebräuchen der Quäker oder Juden, oder in einer sonsti-

*) Nach dem Inhalte des Statutes kann, wie auch Matthews S. 178. N. 3. bemerkt, hier nur der Aufseher der Register gemeint sein.

gen durch das Statut genehmigten Form geschlossen werden soll, muß eine eigenhändige Meldung eines der Brautleute nach dem unter A. beigefügten Formulare oder dem Inhalte nach mit den Angaben desselben übereinstimmend, dem Registeraufseher desjenigen Bezirkes eingereicht werden, in welchem die Brautleute mindestens sieben Tage vorher gewohnt haben. Haben die Brautleute in dieser Zeit in den Bezirken verschiedener Registeraufseher gewohnt, so muß die Meldung dem Aufseher eines jeden dieser Bezirke eingereicht werden. Die Meldung soll enthalten:

Vor- und Zunamen, sowie Geschäft oder Stand der Brautleute, den Wohnort eines jeden derselben und die Angabe seiner Dauer, welche nicht weniger als sieben Tage betragen haben darf. Hat ein Theil an einem Orte länger als einen Kalendermonat gewohnt, so genügt es, wenn dies angegeben wird.

Anmelderegister.

5. Der Aufseher der Register hat diese zusammenzuheften, bei seinen Amtsurkunden aufzubewahren, und eine getreue Abschrift derselben sauber in ein Buch einzutragen, welches ihm zu diesem Zwecke unter der Benennung „Heirathsanmeldebuch" von dem Generalregistrator geliefert werden soll. Die Kosten der Lieferung sind in gleicher Weise wie diejenigen der Lieferung der Geburts- und Sterberegister zu bestreiten. Das Heirathsanmeldebuch soll zu jeder geeigneten Zeit gebührenfrei zu Jedermanns Einsicht offen liegen. Für jede Eintragung in dasselbe hat der Aufseher eine Gebühr von einem Schilling zu bezahlen.

Verkündigung der Anmeldungen.

6. Ist der Aufseher der Register Schriftführer des Vorstandes eines Armenverbandes, eines Pfarr- oder Ortsbezirkes, in welchem sein Aufsichtsbezirk liegt, so hat er die Vorlesung der Meldung

nach den hierunter gegebenen Vorschriften zu bewirken. Ist er nicht selbst Schriftführer, so hat er dem Schriftführer der Armenverwaltung jede Woche an dem Tage vor dem Sitzungstage des Vorstandes alle Heirathsmeldungen zu übersenden, welche seit dem Zusendungstage der vorhergehenden Woche eingegangen sind. Der Schriftführer des Vorstandes hat die Vorlesung unmittelbar nach Vorlesung des Protokolles der letzten Sitzung des Vorstandes zu bewirken. In dieser Weise muß die Vorlesung dreimal in drei auf einanderfolgenden Wochen an den Sitzungstagen der Verwaltung stattfinden, wofern nicht die Dispensation zu früherer Schließung der Ehe erlangt und eine Bescheinigung derselben dem Schriftführer beigebracht wird. Trifft es sich in einem Bezirke, daß die Sitzungen des Armenkollegiums nicht in der hier vorausgesetzten Weise gehalten werden, so können die Vorlesungen in jeder anderen Sitzung während der ein und zwanzig Tage nach dem Tage der Eintragung stattfinden.

Ertheilung der Meldescheine.

7. Nach Verlauf von sieben Tagen seit dem Tage der Eintragung, wenn Dispensation zu früherer Trauung ertheilt worden ist, oder nach Verlauf von ein und zwanzig Tagen seit dem Tage der Eintragung in den übrigen Fällen muß der Aufseher der Register auf Ansuchen von Seiten des Theiles, welcher die Meldung eingereicht hat, einen eigenhändigen Meldeschein nach dem unter B. angehängten Formulare ertheilen, vorausgesetzt, daß ihm nicht ein gesetzliches Hinderniß, welches Grund zu der Versagung darbietet, genügend nachgewiesen oder daß nicht vorher wider die Ertheilung von einer der hierzu berechtigten Personen nach den hierunter folgenden Vorschriften ein Verbot eingelegt worden sei. Aus jedem Meldeschein sollen ersichtlich sein: die für die Meldung vorgeschriebenen Angaben, der Vermerk des Tages, an welchem die Meldung

eingetragen worden, der Ablauf der Zeit (nach Unterschied des Falles) von sieben oder von ein und zwanzig Tagen seit der Eintragung und die Bescheinigung, daß von keinem der Berechtigten ein Verbot eingelegt worden sei. Dem Aufseher der Register kommt für jeden Meldeschein die Gebühr eines Schillings zu.

Formulare zu den Bescheinigungen.

8. Der General-Registrirungsbeamte hat jeden Aufseher der Register mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Meldescheinen zu versehen. Ueber die Kosten hat er sich mit dem General-Registrirungsbeamten zu verrechnen.

Zur Unterscheidung der Meldescheine auf Dispensation von den ohne Dispensation ertheilten, soll das Papier der Formulare zu ersteren mit einem Wasserzeichen in Form eines Stempels, das Wort „Dispens" enthaltend, versehen, und das Formular in rother Schrift gedruckt sein, wogegen die Formulare zu gewöhnlichen Meldescheinen in Schwarzdruck anzufertigen sind. Sonstige Unterscheidungszeichen ist der General-Registrirungsbeamte von Zeit zu Zeit vorzuschreiben befugt.

Einlegung eines Verbotes gegen die Heirath.

9. Personen, welche zum Verbot der Ehe berechtigt sind *), können dasselbe vor Verabfolgung des Meldescheins dadurch einlegen, daß sie in dem Heirathsanmelderegister an dem Rande des Eintragungsvermerkes das Wort „verboten (forbidden)" setzen, unter Beifügung der Namensunterschrift, mit Angabe ihres Aufenthalt-

*) Nach 4. Geo. 4. c. 765 8 sind zur Hinderung der Ehe durch Verbot berechtigt der Vater, oder nach dessen Tode die Mutter, und wenn beide todt sind, der Vormund einer Person, welche das Alter von vollen ein und zwanzig Jahren noch nicht erreicht hat, vorausgesetzt, daß dieselbe nicht schon früher verheirathet gewesen war. Wegen sonstiger Ehehindernisse kann nur eine Verwahrung nach Abschn. 13 eingelegt werden.

ortes und unter Vermerk der Eigenschaft, welche sie in dem Verhältnisse zu einem der Brautleute zu dem Verbote berechtigt. Wird in dieser Form ein Verbot eingelegt, so ist die Meldung mit jedem auf dieselbe gegründeten weiteren Verfahren nichtig.

Berechtigung zu dem Verbote.

10. Nach dem gedachten ersten März soll es der Zustimmung zu einer Trauung mit Dispensation von Seiten der nemlichen Personen bedürfen, denen bis dahin die Ertheilung derselben zugestanden hat. Wer zu der Trauung mit Dispensation seine Zustimmung zu geben hat, der ist zugleich berechtigt, gegen Ertheilung des Meldescheines ein Verbot einzulegen, selbst wenn eine Trauung ohne Dispensation beabsichtigt wird.

Erlaubnißscheine zur Schließung der Ehe in einem Gotteshause der Dissidenten.

11. Von dem gedachten ersten März an ist der Aufseher der Register ermächtigt, nach dem unter C. beigefügten Formulare Erlaubniß zu ertheilen, daß eine Ehe in einem derjenigen Gebäude seines Aufsichts- oder Amtsbezirks geschlossen werde, welche nach den unten folgenden Vorschriften als hierzu geeignet registrirt sind.

Für jede solche Erlaubniß hat derselbe von dem nachsuchenden Theile außer dem Stempelsatze eine Gebühr von drei Pfund zu beziehen. Viermal jährlich hat der Aufseher der Register zu den Zeiten, welche der Generalregistrator bestimmen wird, diesem Bericht von den Erlaubnißertheilungen zu erstatten, welche seit der letzten Berichterstattung erfolgt sind.

Gleichwohl ist kein Aufseher der Register befugt, eine solche Erlaubniß auszustellen, so lange er nicht für die treue und gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten Sicherheit in dem Betrage von hundert Pfund durch Verschreibung gestellt hat. Sodann ist vorbehalten, daß kein Aufseher der Register befugt sei, die Schlie-

ßung der Ehe in einer der Kirchen oder Kapellen zu erlauben, in welchen Trauungen nach dem Gebrauche der Kirche Englands geschlossen werden können, oder welche der Kirche Englands gehören, oder in welchen gottesdienstliche Handlungen nach dem Ritus der englischen Kirche vorgenommen werden dürfen, oder in einem als geeignet registrirten Gebäude, welches außerhalb seines Aufsichtsbezirkes liegt.

Erfordernisse zu Erlangung des Erlaubnißscheines.

12. Kein Aufseher der Register kann eine Erlaubniß zu Vollziehung der Ehe geben, wenn nicht ein Theil der Brautleute persönlich vor ihm darum anhält.

Hat der angegangene Aufseher nicht selbst die Meldung empfangen, so muß ihm der Meldeschein des Aufsehers, bei welchem die Meldung erfolgt ist, ausgehändigt werden, der Gesuchsteller hat vor dem Aufseher den Eid zu leisten oder die eidesstattliche Versicherung abzugeben:

1) daß er glaube, es stehe der beabsichtigten Ehe weder ein Hinderniß der Verwandtschaft oder Schwägerschaft noch sonst ein gesetzliches Verbot im Wege;

2) daß er selbst oder der andere Theil wenigstens funfzehn Tage unmittelbar vor dem Tage der Erlaubnißertheilung in dem Bezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe, sodann:

3) wofern einer der Brautleute noch nicht volle ein und zwanzig Jahre alt, und nicht schon verwittwet ist, daß derselbe die Zustimmung der Person, oder der Personen, deren Zustimmung das Gesetz fordert, zu der Ehe wirklich erlangt habe, oder daß (nach Unterschied des Falles) keine zu Ertheilung der Zustimmung ermächtigte Person vorhanden sei.

Alle diese Erlaubnißertheilungen und Erklärungen sind der nämlichen Stempelgebühr, wie die Dispensationen der ordentlichen Diöcesanbischöfe und die Versicherungsurkunden (affidavits) zum Zweck der Auswirkung derselben unterworfen.

Einlegung von Verwahrungen gegen Schließung der Ehe.

13. Unter Erlegung einer Gebühr von fünf Schilling kann Jeder bei dem Aufseher der Register eine Verwahrungsschrift (ein caveat) gegen Ertheilung des Melde- oder Erlaubnißscheines, an die in der Schrift benannte Person einbringen. Ist die Schrift von Seiten des Ausstellers gehörig unterzeichnet, und enthält sie die Angabe seines Wohn- oder Aufenthaltortes, so wie die Gründe der Verwahrung *), so können der Melde- oder Erlaubnißschein nicht gegeben werden, bevor der Aufseher sich nicht durch Untersuchung des Sachverhältnisses überzeugt hat, daß keine Ursache zur Versagung vorliege, oder die Verwahrung nicht zurückgezogen worden ist. Findet der Aufseher Bedenken, so steht demselben frei, über den Fall an den General-Registrator zu berichten, welcher alsdann zu entscheiden hat. Gleichergestalt kann, wenn der Aufseher Melde- oder Erlaubnißschein verweigert, der Gesuchsteller Berufung an den General-Registrator einlegen, welcher die Verweigerung zu bestätigen, oder den erbetenen Schein unmittelbar zu ertheilen hat.

---

*) Die Ehehindernisse, auf welche eine Verwahrung gegründet werden kann, sind: 1) Mangel des ehefähigen Alters von zwölf Jahren bei dem weiblichen und vierzehn Jahren bei dem männlichen Geschlechte (Blakst. 436); 2) Bestehen eines früheren Ehebandes (9 Geo. 4 c. 31 s. 22); 3) Blutsverwandschaft in grader Linie und in den drei nächsten Graden der Seitenlinie (25 H. 8 c. 22; 28 H. 8 c. 7; 32 H. 8 c. 38; 2 et 3 Edw. VI. c. 23; 1 et 2 Ph. et M. c. 8, s. 9; 1 Eliz. c. 1, 5, 11, 12; 4) Schwägerschaft in den nehmlichen Verhältnissen, in welchen die Blutsverwandtschaft entgegensteht; 5) Mangel des Vernunftgebrauches (1 Bl. 438).

Ein vorhergegangenes Verlöbniß mit einer anderen Person berechtigt nicht zur Einsprache.

Zeit der Zulässigkeit der Heirath nach erfolgter Meldung.

14. Nach dem gedachten ersten März kann in England keine Heirath vorgenommen oder eingetragen werden, vor Verlauf von ein und zwanzig Tagen nach der oben vorgeschriebenen Eintragung der Meldung; es sei denn vermöge einer Dispensation welche der Aufseher der Register zu ertheilen hat. In dem Falle der Dispensations-Ertheilung darf die Schließung oder Eintragung der Ehe niemals vor Verlauf des siebenten Tages nach dem Tage der Meldungs-Eintragung erfolgen.

Nothwendigkeit wiederholter Meldung.

15. Ist die Schließung der Ehe nicht innerhalb dreier Kalendermonate nach dem Tage der Meldungseintragung erfolgt, so sollen die Meldung, der Meldungsschein und jede auf die Meldung ertheilte Erlaubniß mit Allem, was danach erfolgt ist, von Grund aus nichtig sein. Niemand darf die Schließungshandlung der Ehe vornehmen, und kein Registrirungsbeamter darf dieselbe eintragen, bevor nicht eine neue Meldung gemacht und eingetragen, so wie neue Scheine in der oben vorgeschriebenen Zeit und Form ertheilt worden sind.

Beibringung der Bescheinigung des Registeraufsehers bei religiöser Schließung der Ehe.

16. Soll die Ehe nach dem Ritus der englischen Kirche vollzogen werden, so ist dem Geistlichen, welcher die Trauungshandlung vorzunehmen hat, der Schein des Aufsehers oder jeder der Aufseher, wofern die Brautleute in verschiedenen Aufsichtsbezirken ihre Meldungen gemacht haben, auszuhändigen. Ist die Ehe nach den Gebräuchen der Quäker zu vollziehen, so erfolgt die Aushändigung an den Registrator der Quäkergesellschaft; bei Schließung der Ehe unter Juden an den Beamten der Synagoge, welcher die Eintragung der

Heirathsfälle besorgt; in allen anderen Fällen an den Registrirungsbeamten, welcher gemäß der nachfolgenden Vorschriften der Schließungshandlung beizuwohnen hat.

Bestellung der Registratoren für Heirathen.

17. In den Fällen, in welchen nach den Vorschriften dieses Statutes die Gegenwart eines Registrirungsbeamten bei Schließung der Ehe nothwendig ist, hat der Aufseher der Register eines jeden Armenverbandes, Pfarr- oder Orts-Bezirkes, nach Gutbefinden, jedoch unter Genehmigung des Armenverwaltungs-Kollegiums dieses Bezirkes, die Person oder diejenigen Personen zu bestimmen, welche diese Verrichtungen wahrzunehmen haben, indeß unter Voraussetzung derjenigen Eigenschaften, welche der General-Registrator durch allgemeine Anordnung zu erfordern für dienlich erachten möchte. Jeder solchergestalt ernannte Registrator für Heirathsfälle behält dies Amt auf so lange, als es dem Aufseher der Register, welcher ihn bestellt hat, oder dem General-Registrator genehm ist.

Gotteshäuser, in denen Heirathen geschlossen werden können.

18. Jeder Eigenthümer oder Verwalter eines für sich bestehenden Gebäudes, von welchem den gesetzlichen Bestimmungen gemäß bescheinigt ist, daß es zu Religions-Uebungen diene, kann bei dem Aufseher der Register des Bezirkes verlangen, daß dasselbe in das Verzeichniß der Gebäude aufgenommen werde, welche zu der Schließung von Ehen geeignet sind, wenn er dem Aufseher der Register doppelt eine von mindestens zwanzig Hausvätern unterzeichnete Bescheinigung einreicht, des Inhalts, daß dies Gebäude von ihnen wenigstens seit einem Jahre als ihr gewöhnlicher Ort zu öffentlichen religiösen Uebungen benutzt worden sei, und daß die Einregistrirung desselben zu dem angeführten Zwecke von ihnen gewünscht werde.

Jedes Exemplar dieser Bescheinigung muß von dem Eigenthümer oder Verwalter, welcher es einreicht, mit unterzeichnet sein. Der Aufseher der Register hat beide Exemplare an den Generalregistrator zu senden, welcher das Gebäude in ein zu diesem Zwecke bei dem General-Registrator aufzubewahrendes Verzeichniß, übereinstimmend mit der Bescheinigung eintragen läßt. Der General-Registrator muß auf der Rückseite beider Bescheinigungen das Datum dieser Einregistrirung vermerken. Ein Exemplar wird bei den übrigen Urkunden des Hauptregistrirungsamtes aufbewahrt, das andere an den Aufseher der Register zurückgesandt, welcher es mit seinen Amtsurkunden zu bewahren hat. Derselbe vermerkt das Datum der Einregistrirung in ein Buch, welches ihm der General-Registrator zu diesem Zweck liefert, und ertheilt eine eigenhändige Bescheinigung dieser Einregistrirung auf Pergament oder Velin dem Eigenthümer oder Verwalter, der die Bescheinigung mit unterzeichnet hat, auch läßt er eine Bekanntmachung der Einregistrirung in eines der in dem Bezirke gangbaren Anzeigeblätter, so wie in die London Gazette einrücken. Für jede derartige Eintragung mit Einschluß der Bescheinigung und der Bekanntmachung hat der Aufseher der Register drei Pfund zu beziehen, welche bei Einreichung der Bescheinigung entrichtet werden müssen.

Veränderungen der Gotteshäuser.

19. Sobald in der Folge zu irgend einer Zeit nach der Einregistrirung eines solchen Gebäudes zur Schließung von Ehen dem General-Registrator überzeugend nachgewiesen wird, daß das Gebäude für die religiösen Uebungen, zu denen es bestimmt war, außer Gebrauch gesetzt sei, so soll er die Löschung desselben in dem Register veranlassen, mit dem Vorbehalte, daß er ein anderes Gebäude an die Stelle des außer Gebrauch getretenen setzen und in das Register aufnehmen darf, wenn ihm nachgewiesen wird, daß

dasselbe anstatt des früheren Ortes zu den religiösen Uebungen der nämlichen Religionsgesellschaft diene, obwohl ohne Rücksicht darauf, ob der neue Ort schon ein Jahr lang zu dem angeführten Zwecke benutzt worden sei. Jedes Gesuch um eine solche Löschung, sowie auch die Substitution und Eintragung eines Ersatzgebäudes, muß an den General=Registrator durch den Aufseher der Register des Bezirkes oder durch die Vermittelung desselben gerichtet werden. Die Löschung und die Substitution, wenn eine solche erfolgt, hat der General=Registrator dem Aufseher der Register bekannt zu machen. Von diesem ist das Geschehene mit Vermerk des Datums in das für die Einregistrirung solcher Gebäude bestimmte Buch einzutragen, und es hat derselbe für die Bescheinigung und die Bekanntmachung der Eintragung in derselben Weise zu sorgen, wie solches oben für die ursprüngliche Einregistrirung vorgeschrieben worden ist. Für jede stellvertretende Registrirung hat der Aufseher der Register drei Pfund von dem Gesuchsteller bei Einreichung der Bescheinigung zu empfangen. Nach der erfolgten Löschung oder Umschreibung durch den General=Registrator ist es nicht mehr zulässig, Ehen in dem außer Gebrauch gesetzten Gebäude zu schließen, so lange dasselbe nicht von Neuem in der vorgeschriebenen Weise einregistrirt worden ist.

Schließung von Ehen in Gotteshäusern. Gegenwart des Registrators und zweier Zeugen.

20. Nach Ablauf der angeführten Frist von sieben Tagen in Dispensations=Fällen oder von ein und zwanzig Tagen in den anderen Fällen ist die Schließung der Ehe in dem aus der Meldung, wie vorgeschrieben, ersichtlichen einregistrirten Gebäude durch die Personen, welche die Meldung und der Erlaubnißschein bezeichnen, so wie die Trauung derselben unter den Formen und Ceremonien zulässig, welche die Betheiligten zu wählen für angemessen fin=

den, vorbehaltlich jedoch, daß jede derartige Heirath bei offenen Thüren zwischen acht und zwölf Uhr Vormittags vollzogen werde, in Gegenwart eines Registrirungsbeamten des Bezirkes, in welchem das Gebäude belegen ist, so wie von zwei oder mehr als zwei glaubwürdigen Zeugen; mit der Vorschrift daß in irgend einem Zeitpunkte der Vollziehungshandlung und in Gegenwart des Registrirungsbeamten so wie der Zeugen jeder der Brautleute erkläre:

„Ich gebe die feierliche Erklärung daß mir kein gesetzliches Hinderniß bekannt ist, aus welchem ich mich mit N. N. nicht ehelich verbinden dürfte."

Wofern ein gesetzliches Ehehinderniß nicht besteht, hat jeder Theil dem Andern zu sagen:

„Ich rufe diese hier anwesenden Personen zum Zeugnisse auf, daß ich N. N. Dich N. N. zu meiner gesetzlichen Ehefrau (oder meinem gesetzlichen Ehemann) nehme."

Schließung von Ehen vor dem Aufseher der Register.

21. Brautleute welche Anstand nehmen ihre Ehe nach den Bestimmungen dieses Statutes in einer der solchergestalt einregistrirten Gebäude zu schließen, können nach gehörig erfolgter Meldung und Ertheilung des Meldescheins ihre Ehe in dem Geschäftslokale des Aufsehers der Register schließen, in Gegenwart desselben, so wie in Gegenwart eines Registrirungsbeamten und zweier Zeugen bei offenen Thüren, in den vorangeführten Stunden, unter Abgabe ihrer Erklärung und durch Anwendung der Ausdrücke, welche oben für den Fall der Schließung der Ehe in einem solchen Gebäude vorgeschrieben sind.

Gebühren des Registrators.

22. Der Registrirungsbeamte hat für jede nach diesem Gesetze in seiner Gegenwart zu schließende Ehe von den Eheleuten,

wenn die Ehe mit Dispensation geschlossen wird, zehn Schillinge, in den andern Fällen fünf Schillinge zu beziehen.

Eintragung der vor dem Registrator geschlossenen Ehen.

23. Der Registrirungsbeamte hat künftig jede Ehe, welche in der vorangeführten Weise in seiner Gegenwart geschlossen wird, in ein Heirathsregister einzutragen, welches ihm von Zeit zu Zeit durch den Generalregistrator zu liefern ist, eingerichtet nach der Form, welche das in diesem Parlamente errichtete Statut unter der Ueberschrift: „Statut, die Registrirung der Geburten, Sterbefälle und Heirathen in England betreffend" vorgeschrieben hat. Die Kosten der Lieferung sind in gleicher Weise wie die Kosten der Lieferung der Geburts- und Sterberegister zu bestreiten. Jede Eintragung einer solchen Ehe muß von der Person unterzeichnet werden, durch welche oder vor welcher die Vollziehungshandlung stattgefunden hat, wo die Mitwirkung einer solchen eingetreten ist, so wie von dem Registrirungsbeamten und von den verehelichten Theilen, und sie ist von zwei Zeugen zu bescheinigen. Die Eintragungen in das Buch sind von dem Anfange bis an den Schluß desselben nach der Zeitfolge zu bewirken.

Vierteljährig dem Aufseher der Register einzusendende Abschriften.

24. Jährlich an denjenigen Tagen welche der General-Registrator von Zeit zu Zeit vorschreiben wird, innerhalb der Kalender-Monate welche auf den ersten April, den ersten Juli, den ersten Oktober und den ersten Januar folgen, hat jeder Registrirungsbeamte eine getreue Abschrift seines Registers unter eigenhändiger Beglaubigung nach dem unter D. beigefügten Formular anzufertigen und dem Aufseher der Register einzusenden, enthaltend alle Eintragungen von Heirathen, welche seit der letztvergangenen Einsendung erfolgt sind. Der Aufseher hat die Abschrift zu vergleichen, und

wenn er dieselben richtig findet, ihre Treue eigenhändig zu beglaubigen. Hat seit der letzten Eintragung keine weitere stattgefunden, so hat der Registrirungsbeamte dies festzustellen und, wie oben vorgeschrieben, die Bescheinigung dem Aufseher der Register zu übersenden, welcher dieselbe mit seiner Gegenzeichnung zu versehen hat. Der Registrirungsbeamte hat das Heirathsregister, bis dasselbe gefüllt ist, sicher aufzubewahren, und es alsdann an den Aufseher der Register zur Bewahrung bei seinen Amtsurkunden abzuliefern.

Beweis des vorherigen Aufenthaltes an dem Schließungsorte und der erforderlichen Zustimmung zu der Ehe.

25. Nach Schließung der Ehe bedarf es zur Aufrechthaltung derselben weder des Beweises daß die Eheleute oder ein Theil derselben vor der Schließungshandlung während der in diesem Statute vorgeschriebenen Zeit, in dem Bezirke in welchem die Schließung erfolgt ist, wirklich gewohnt haben, noch des Beweises daß die Zustimmung der Personen, von welchen das Gesetz eine solche fordert, gegeben worden sei. Es findet keine Beweisaufnahme statt, um zu dem Zwecke der Anfechtung der Ehe das Gegentheil darzuthun.

Errichtung von Trauungskapellen für Trauungen nach dem Ritus der englischen Kirche.

26. Da es angemessen erscheint, unter geeigneten Einschränkungen Vorsorge zur Erleichterung der Trauungen für die Einwohner volkreicher Bezirke zu treffen, welche von der Pfarrkirche oder einer zu Trauungen nach dem Ritus der englischen Kirche dienenden Kapelle entfernt wohnen, so soll es dem Diöcesanbischof zustehen, wo er es zur Bequemlichkeit und Erleichterung der Einwohner einer Gegend für erforderlich erachtet, durch eigenhändig und unter Siegel ausgestellte Erlaubniß eine öffentliche Kapelle mit oder ohne ihr zugelegte Kapell-Gemeinde oder eine sonstige Kapelle, in welcher

die Haltung des Gottesdienstes nach dem Ritus der englischen Kirche vorschriftmäßig gestattet ist, für die Trauungen der Einwohner des in dem Erlaubnißscheine nach seinen Grenzen bezeichneten Bezirkes zu bestimmen, wenn der Patron oder Pfründner der Pfarr- oder Ortskirche, in deren Sprengel die Kapelle gelegen ist, eigenhändig und unter Siegel seine Zustimmung ertheilt, oder ohne diese Zustimmung, wenn der Patron oder Pfründer sich nicht innerhalb zweier Kalendermonate nach der schriftlichen aus der Diözesan-Registratur ihm zugegangenen Benachrichtigung erklärt hat. Die Anordnung kann in Hinsicht auf den Betrag, den Bezug und die Vertheilung der Gebühren, so wie auf sonstige Einzelheiten, unter den Einschränkungen erfolgen, welche der Bischof für angemessen erachtet und welche in der Erlaubniß-Urkunde auszudrücken sind. Der Patron oder Pfründer, welcher seine Zustimmung zu der von dem Bischof beabsichtigten Anordnung ganz oder zur Zeit verweigert, hat dies eigenhändig unter Siegel mit Angabe seiner Gründe zu erklären. Der Bischof darf in diesem Falle seine Ermächtigung nicht ertheilen, ohne den Werth der angeführten Gründe untersucht zu haben. Jede Zustimmungsurkunde eines Patrons oder Pfründners, und für den Fall der Verweigerung oder Vorenthaltung der Zustimmung eine von dem Registrator beglaubigte Abschrift der an den Zustimmungsberechtigten ergangenen Benachrichtigung, so wie die vorangeführte Erklärung der Verweigerungsgründe mit der Entscheidung des Bischofs über dieselben unter dessen Hand und Siegel sind in der Diözesanregistratur den Verhandlungen einzuverleiben. Sobald dies geschehen und so lange nicht die ertheilte Ermächtigung widerrufen worden ist, sollen Trauungen welche in solchen Kapellen vollzogen worden sind in jeder Hinsicht ebenso gültig sein, als wenn sie in der Pfarrkirche erfolgt wären oder in einer der Kapellen in welchen bisher Trauungen rechtskräftig vollzogen werden konnten.

Bezug der Gebühren für die in Trauungskapellen verrichteten Trauungen.

27. Alle Gebühren, Hebungen und Vortheile für Trauungen, welche den Pfründnern oder Geistlichen einer Pfarrei oder Kapelle zukommen in deren Bezirke eine Ermächtigung auf dem vorangeführten Wege ertheilt werden möchte, sollen bis zu dem nächsten nach Erlaß dieses Statuts eintretenden Erledigungsfalle für Rechnung der empfangsberechtigten Pfründner oder Geistlichen forterhoben und denselben abgeliefert werden, mit Ausnahme des Antheiles welchen der Diöcesanbischof unter Einwilligung des berechtigten Pfründners oder Geistlichen in der Ermächtigungsurkunde dem diensthuenden Geistlichen oder Kirchendiener der mit der Ermächtigung versehenen Kapelle überwiesen wird. Es soll dem Bischofe gestattet sein, ohne eine solche Einwilligung in der Ermächtigungs-Urkunde festzusetzen, daß von dem nächsten Erledigungsfalle an der volle Betrag oder ein zu bezeichnender Theil der Bezüge für Trauungen in der mit Ermächtigung versehenen Kapelle den dienstverrichtenden Geistlichen und Kirchendienern von denselben zukommen und durch sie erhoben werden solle.

Rechtsmittel der Patrone oder Pfründner gegen Anordnung von neuen Trauungskapellen.

28. Ermächtigt der Bischof zu Trauungen in einer Kapelle nach den vorangegebenen Bestimmungen ohne eigenhändig unter Siegel ausgestellte Einwilligung des Patrons oder Pfründners, so hat der Berechtigte innerhalb eines Kalendermonates das Rechtsmittel der Berufung an den Erzbischof der Provinz, welcher nach summarischer Vernehmung des Beschwerdeführers diejenige bestätigende, aufhebende, oder abändernde Entscheidung, welche ihm billig und angemessen erscheint, zu erlassen hat. Die Entscheidung ist den Verhandlungen der Diözesan-Registratur einzuverleiben und für jeden ohne Unterschied endgültig bindend.

Bekanntmachung der Errichtung von Trauungskapellen.

29. In dem Innern jeder mit einer Ermächtigung vorstehender Art versehenen Kapelle ist an einer in die Augen fallenden Stelle die Inschrift anzubringen: „Trauungen können in dieser Kapelle vollzogen werden.“

Anwendung der Vorschriften über die Trauungen in Pfarrkirchen auf die in Kapellen vorzunehmenden Trauungen.

30. Alle Anordnungen welche von Zeit zu Zeit ergehen werden, betreffend die Trauungen, so wie die Anschaffung, Aufbewahrung und Uebersendung der Bücher oder der Abschriften aus den Büchern zu Registrirung der Trauungen welche in den Pfarrkirchen erfolgen, sollen auf die mit Ermächtigung zu Trauungen versehenen Kapellen in eben der Weise wie auf die Pfarrkirchen Anwendung finden. Alles, was bisher in dieser Beziehung den Rektoren, Vikarien oder Kuratgeistlichen und Kirchenvorstehern oblag, soll künftig von den dienstthuenden Geistlichen, Kapellanen und anderen Personen, welche gleiche Verrichtungen bei solchen Kapellen wahrzunehmen haben, beobachtet werden.

Wahl der Vollziehung in der Kapelle oder der Pfarrkirche.

31. Ungeachtet der Ermächtigung, mit welcher eine Kapelle versehen wird, soll es den Betheiligten freistehen, die Trauung in ihrer Pfarrkirche oder der bisher zu Trauungen bestimmten Kapelle vornehmen zu lassen.

Zurücknahme der Ermächtigung zu Trauungen in Kapellen.

32. Jede Ermächtigung für eine Kapelle zu Trauungshandlungen kann von dem Diözesanbischofe unter eigener Hand und Siegel jederzeit mit schriftlicher Zustimmung des Erzbischofs der Provinz zurückgenommen werden. Die Zurücknahme mit der Zu-

stimmungs-Erklärung ist den Verhandlungen der Diöcesanregistratur einzuverleiben. Der Vorsteher der Registratur hat den dienstthuenden Geistlichen der Kapelle schriftlich von der Zurücknahme zu benachrichtigen und die öffentliche Bekanntmachung durch ein in dem Bezirke gangbares Anzeigeblatt, so wie durch die London Gazette zu veranlassen. Von da an dürfen Trauungen in solchen Kapellen nicht mehr stattfinden.

Ablieferung der Register in dem Falle der Zurücknahme.

33. Wird einer Kapelle die Ermächtigung zu Trauungsverhandlungen entzogen, so sind die Register und alle in derselben unter der Ermächtigung vorgenommenen Trauungen welche sich zur Zeit der Zurücknahme in der Bewahrung des dienstthuenden Geistlichen befinden ohne Verzug an den Pfründner oder dienstthuenden Geistlichen der Pfarrkirche zu übersenden; sie sollen hier für die Zukunft in gleicher Weise bewahrt und mitgetheilt werden, und dieselbe Rechtsbeständigkeit und Wirksamkeit haben, als ob sie ursprünglich von diesem Pfründner oder Deservitor aufgenommen und bewahrt seien; derselbe hat bei der nächsten Sendung von Abschriften der Register über die in der Pfarrkirche stattgefundenen Trauungen zugleich Abschrift der Eintragungen in die vorerwähnten Register seit dem Tage beizufügen, an welchem die letzte abschriftlich dem Aufseher zugesendete Eintragung erfolgt ist. Gleichergestalt ist dem Aufseher der Register Abschrift jedes Registerbuchs zu übersenden, insoweit die Zusendung bisher noch unterblieben war, nachdem der Uebernehmer des Registerbuchs vorher die letzte Eintragung desselben mit seiner Namensunterschrift versehen hat.

Mittheilung der Verzeichnisse der Trauungskapellen an das Registrirungsamt.

34. Der Vorsteher jeder Diöcesan-Registratur soll innerhalb fünfzehn Tagen nach dem nächsten ersten März, und demnächst in den ersten fünfzehn Tagen nach dem ersten Januar eines jeden fol-

genden Jahres ein Verzeichniß aller zu der Kirche in England gehöriger Kapellen der Diöcese, in welchen Trauungen nach dem Ritus der englischen Kirche erfolgen dürfen, aufstellen, mit Unterscheidung derjenigen, welchen ein Pfarrbezirk, eine Kapell-Gemeinde oder ein sonstiger anerkannter kirchlicher Bezirk zugelegt ist, von denjenigen, welche durch bischöfliche Anordnung mit der Ermächtigung zu Trauungen versehen worden sind.

Das Verzeichniß ist in den obigen Fristen unmittelbar auf dem Postwege dem General-Registrator der Geburten, Sterbefälle und Heirathen zuzusenden.

Aus dem Verzeichnisse muß ersichtlich sein, für welchen Bezirk einer jeden Kapelle die Ermächtigung zu Trauungen zukommt.

Jedes Jahr hat der General-Registrator ein allgemeines Verzeichniß sowohl dieser Kapellen als aller gottesdienstlicher nach den Bestimmungen dieses Statutes einregistrirter Gebäude aufzustellen und zum Druck zu befördern. Aus diesem Verzeichnisse müssen die Grafschaften und die Bezirke der Registrirungsbeamten hervorgehen, in welchen jede Kapelle, so wie jedes einregistrirte Gotteshaus gelegen ist, unter Hinzufügung der Namen und Wohnungen der Registratoren eines jeden Bezirks und ihrer Stellvertreter, so wie des Aufsehers der Register. Jedem Registrator und jedem Aufseher der Register ist ein Exemplar dieses Verzeichnisses zuzusenden.

Rechtsbeständigkeit der nach Vorschrift dieses Statuts geschlossenen Ehen.

35. Jede nach Vorschrift dieses Statutes vollzogene Ehe ist gleich wirksam und vor Gericht gültig, wie die Ehen, welche vor Errichtung dieses Statutes nach dem Ritus der englischen Kirche geschlossen worden sind.

Befugniß des Registrators nach den zur Eintragung erforderlichen Angaben zu fragen.

36. Jeder Registrirungsbeamte, von welchem nach Inhalt dieses Statutes eine Ehe geschlossen wird, ist befugt die Braut-

leute nach den Angaben zu fragen welche zu der Eintragung der Ehe erforderlich sind.

Verantwortlichkeit für unbegründet eingelegte Verwahrung.

37. Wer eine Verwahrung (ein „caveat") bei dem Aufseher der Register gegen die Ertheilung eines Erlaubniß- oder Meldescheines aus Gründen einbringt, welche der General-Registrator für freventlich und nicht geeignet zur Vorenthaltung der Ertheilung erklärt, der ist für die Kosten des Verfahrens und für sonstigen Schaden verantwortlich. Die Ersatzforderung kann von der Partei gegen deren Ehe die Verwahrung gerichtet war in dem Wege der geeigneten besonderen Klage geltend gemacht werden.

Strafe falscher Erklärungen.

38. Wer wissentlich und vorsätzlich eine falsche Erklärung macht, oder eine solche Meldung oder Bescheinigung, zu denjenigen welche nach diesem Gesetze zu dem Zwecke der Schließung einer Ehe erforderlich sind gehörend, unterzeichnet, sodann wer bei dem Aufseher der Register ein Verbot gegen Ertheilung eines Scheines einlegt, indem er sich mit Vorwissen fälschlich als zustimmungsberechtigt zu Schließung der Ehe darstellt, der soll mit der Strafe des Meineides belegt werden.

Strafe unbefugt vorgenommener Schließungshandlungen.

Wer nach dem nächsten ersten März wissentlich und vorsätzlich ohne Spezialdispensation die Vollziehung einer Heirath in England an einem andern Orte unternimmt, als in den Kirchen oder Kapellen, in welchen Trauungen nach dem Ritus der englischen Kirche geschehen können, oder den einregistrirten Gotteshäusern oder den Geschäftslokalen, welche in dem oben erwähnten Verzeichnisse aufgeführt, und wie oben vorgeschrieben, als geeignet beglaubigt sind,

der macht sich der Felonie schuldig, mit Ausnahme der Mitglieder der Gesellsch. der Freunde oder der sogenannten Quäker, sowie der Juden, welche mit Glaubensgenossen Ehen nach ihren Gebräuchen schließen.

Wer in einem einregistrirten Gotteshause oder einem Amtslokale wissentlich und vorsätzlich in Abwesenheit des Registrators des Bezirkes in welchem der Vollziehungsort liegt die Vollziehung einer Heirath unternimmt, der macht sich der Felonie schuldig. Wer wissentlich und vorsätzlich die Vollziehung einer Heirath nach dem angeführten ersten März unternimmt innerhalb der einundzwanzig Tage nach der Eintragung der Meldung bei dem Aufseher der Register nach den oben gegebenen Vorschriften, mit Ausnahme des Falles einer Dispensation, oder wer dies unternimmt in dem Falle einer Dispensation innerhalb der sieben Tage nach Eintragung der Meldung oder nach Verlauf von drei Kalendermonaten seit dem Tage der Eintragung, der soll der Felonie schuldig sein.

Strafe vorschriftswidriger Ertheilung von Zeugnissen der Registeraufseher.

40. Jeder Aufseher der Register, der wissentlich und vorsätzlich einen Schein zum Zwecke der Schließung einer Ehe nach Ablauf von drei Kalendermonaten seit dem Tage der von ihm bewirkten Eintragung der Meldung ertheilt, oder einen Dispensationsschein zur Verehelichung innerhalb der sieben Tage nach Eintragung der Meldung oder einen Schein zum Zwecke der Vollziehung der Ehe ohne Dispensation innerhalb einundzwanzig Tagen nach der Eintragung, oder irgend einen Schein in dem Falle der Einlegung eines vorschriftmäßigen Verbotes einer gesetzlich hierzu ermächtigten Person; desgleichen wer wissentlich und vorsätzlich *) eine Ehe ein-

*) Offenbar ist die Fassung hier in Unordnung gerathen. Nach der Bemerkung bei Matthews pag. 219 muß, um den Artikel von dem Notenzeichen an mit dem Inhalte des Statuts in Uebereinstimmung zu bringen, gelesen werden:

registrirt, welche dies Statut für nichtig und wirkungslos erklärt, demnächst jeder Registrirungsbeamte, welcher wissentlich und vorsätzlich eine Erlaubniß zur Vollziehung der Heirath nach Ablauf von drei Kalendermonaten seit Eintragung der Meldung bei dem Registrirungsbeamten ertheilt, oder wer wissentlich und vorsätzlich in seinem Geschäftslokale die Schließung einer Heirath, welche dies Gesetz für nichtig und unwirksam erklärt, vornehmen läßt, der soll als der Felonie schuldig gelten.

Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung.

41. Jede strafrechtliche auf dies Statut gegründete Verfolgung muß innerhalb drei Jahren nach Verübung der Zuwiderhandlung angefangen werden.

Nichtigkeit der mit Wissen beider Theile vorschriftwidrig geschlossenen Ehen.

42. Wenn Personen nach dem vorerwähnten ersten März unter der Herrschaft dieses Statuts eine Ehe unter sich an einem anderen Orte schließen, als in einer Kirche, einer Kapelle, einem einregistrirten Gotteshause oder einem Geschäftslokale oder einer sonstigen Stelle, außer derjenigen, welche, wie oben bestimmt, verzeichnet und beglaubigt sind, oder ohne Meldung bei dem Aufseher der Register, oder ohne Erwirkung eines vorschriftmäßigen Scheines, oder ohne Erlaubniß, wo solche nach Inhalt dieses Statutes nothwendig ist, oder in Abwesenheit des Registrirungsbeamten, oder

---

„einen Erlaubnißschein zur Vollziehung der Heirath nach Verlauf von drei Kalendermonaten seit der Eintragung der Meldung bei dem Aufseher der Register, wie vorhin bemerkt, ertheilt, oder wer wissentlich und vorsätzlich in seinem Geschäftslokal die Vollziehung einer Heirath unternimmt, welche in diesem Statute für nichtig und unkräftig erklärt wird, soll der Felonie schuldig sein. Desgleichen soll jeder Registrirungsbeamte der Felonie schuldig sein, wenn er eine Heirath registrirt, welche dies Statut für nichtig und unwirksam erklärt."

des Aufsehers der Register, wo dieselbe nach diesem Statute nothwendig ist, so soll die Ehe mit Ausnahme des hierunter zu erwähnenden Falles nichtig und wirkungslos sein. Es soll indeß Nichts was in diesem Statute enthalten ist auf die Vernichtung irgend einer Heirath ausgedehnt werden, welche nach den Bestimmungen eines Statutes seiner verlebten Majestät Georgs des Vierten und überschrieben:

„Gesetz, betreffend die Vollziehung der Ehen in England" vollzogen worden ist.

Folgen der Anwendung betrüglicher Mittel bei Vollziehung einer Ehe.

43. Wofern irgend eine nach den Bestimmungen dieses Statutes rechtsbeständige Ehe zu Stande gebracht wurde durch wissentliche Anwendung einer falschen Angabe, Bescheinigung oder Erklärung von Seiten eines der Betheiligten, betreffend irgend einen Gegenstand, für welchen die Angabe, Bescheinigung oder Erklärung nach Inhalt dieses Statutes erforderlich ist, so soll der General-Attorney oder General-Sollicitor Seiner Majestät befugt sein, die Klage auf Konfiskation aller Vermögensstücke und Ansprüche zu erheben, welche dem schuldigen Theile durch eine solche Ehe erworben worden sind. Es sollen in diesem Falle das nemliche Verfahren und die nemlichen Wirkungen eintreten, wie bei den auf Grund einer Dispensation vor Errichtung dieses Statutes nach dem Ritus der englischen Kirche geschlossenen Ehen.

Ergänzung dieses Statutes durch das Statut über die Registrirung der Personenstandsereignisse.

44. Es soll das Statut als ergänzender Bestandtheil des Statutes über Einregistrirung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle angesehen werden, dergestalt, daß alle in jenem Statute enthaltene Vorschriften und Strafbestimmungen auszudehnen sind auf

die Registrirungsbeamte und die Register für die unter diesem Statut zu schließenden Ehen, so wie auf die beglaubigten Abschriften dieser Register, insoweit solche Vorschriften auf den Gegenstand dieses Statutes anwendbar erscheinen.

Umfang der Wirksamkeit dieses Statuts.

45. Es soll dies Statut nur für England gelten und die Mitglieder des Königlichen Hauses nicht angehen.

Formular A.

Heiraths-Meldung.

An den Aufseher der Register des Bezirks Hendon in der Grafschaft Middlesex.

Ich zeige Ihnen hierdurch an, daß die Schließung einer Ehe in Zeit von drei Kalendermonaten nach dem heutigen Tage zwischen mir und dem andern hierunter bezeichneten Theile beabsichtigt wird.

Namen.	Zustand.	Stand oder Gewerbe.	Alter.	Wohnung.	Dauer des Aufenthalts.	Kirche oder Gotteshaus, in welchem die Ehe geschlossen werden soll.	Bezirk und Grafschaft, in welchen der andere Theil sich aufhält, wofern die Brautleute in verschiedenen Bezirken wohnen.
James Smith.	Wittwer.	Zimmermann.	Volljährig.	16. High Street.	23 Tage.	Sion Kapelle West Street Hendon.	Tonbridge Kent.
Marthe Green.	Jungfer.		Minderjährig.	Grove Farm.	Länger als einen Monat.	Middlesex.	

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift, heute den 6. Mai 1837.

gez. James Smith.

Formular B.

Bescheinigung des Aufsehers der Register.

Ich, John Cox, Aufseher der Register des Bezirkes Stepey der Grafschaft Middlesex bescheinige hiermit, daß den 6. Mai in das Heirathsanmeldebuch des genannten Bezirks vorschriftmäßig die Meldung einer Heirath eingetragen worden ist, welche zwischen den hierunter genannten und bezeichneten Theilen beabsichtigt wird; eingereicht mit der Unterschrift von James Smith, einem der Brautleute.

Heiraths-Meldung.

An den Aufseher der Register des Bezirks Hendon in der Grafschaft Middlesex.

Ich zeige Ihnen hierdurch an, daß die Schließung einer Ehe in Zeit von drei Kalendermonaten nach dem heutigen Tage zwischen mir und dem andern hierunter benannten und bezeichneten Theile beabsichtigt wird.

Namen.	Zustand.	Stand oder Gewerbe.	Alter.	Wohnung.	Dauer des Aufenthalts.	Kirche oder Gotteshaus, in welchem die Ehe geschlossen werden soll.	Bezirk und Grafschaft, in welchen der andere Theil sich aufhält, wofern die Brauleute in verschiedenen Bezirken wohnen.
James Smith.	Wittwer.	Zimmermann.	Volljährig.	16. High Street.	23 Tage.	Sion Chapel West Street Hendon. Middlesex.	Tonbridge Kent.
Marthe Green.	Jungfer.		Minderjährig.	Grove Farm.	Länger als einen Monat.		

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift, heute den 6. Mai 1837. gez. James Smith.

Die Meldung ist eingetragen den 6. Mai 1837.
Die Bescheinigung ist ausgestellt den 27. Mai 1837.
} Gegen die Ausstellung dieser Bescheinigung ist von keiner hierzu hierzu ermächtigten Person ein Verbot eingelegt worden.

Urkundlich ꝛc. heute den 27. Mai 1837. gez. John Cox, Registrator.

Die Bescheinigung ist ungültig, wofern die Schließung der Ehe nicht spätestens den 6. August 1837 erfolgt sein wird.

Formular C.

Erlaubnißschein zu einer Heirath.

AB Aufseher der Register für . . . .
an CD zu . . . . und EF zu . . . .

Da Sie, wie erklärt worden ist, beabsichtigen, nach den Vorschriften des Statutes aus dem 7ten Jahre Sr. Majestät des Königs Wilhelms IV., überschrieben: (hier ist die Ueberschrift des Statutes einzurücken) eine Ehe zu schließen, und den Wunsch haben, daß die Heirath bald und öffentlich geschlossen werde, da ferner Sie, CD (oder Sie EF), eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung ausgestellt haben, daß Ihres Wissens dieser Ehe kein Hinderniß der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, noch ein sonstiges gesetzliches Verbot entgegenstehe und daß Sie ihre gewöhnliche Wohnung während der letztverflossenen funfzehn Tage in dem Bezirke von . . . . . . gehabt haben, daß Sie nicht unter 21 Jahre alt (oder daß Sie verwittwet sind, oder daß die Zustimmung zu Ihrer Ehe von GH, dessen Zustimmung gesetzlich erforderlich ist, zur Schließung dieser Ehe ertheilt worden sei; oder daß Niemand vorhanden sei, dem die Ertheilung der Zustimmung gesetzlich zustehe, so bewillige ich hierdurch Ihnen, auf den Grund der nach dem Statut mir zustehenden Befugniß, die Ermächtigung, die Vollziehung der beabsichtigten Heirath vorzunehmen und dem Registrator des Bezirkes zu . . . . . . diese Heirath nach gesetzlicher Vorschrift einzutragen, unter dem Vorbehalt, daß diese Heirath öffentlich geschlossen werde, innerhalb dreier Kalendermonate von (hier ist der Tag der Eintragung in das Anmeldebuch des Aufsehers der Register einzurücken) in (hier ist die Bezeichnung des Gebäudes, in

6*

welchem die Ehe geschlossen werden soll, einzurücken) in Gegenwart eines Registrators und zweier Zeugen in den Stunden von 8 — 12 Uhr Vormittags.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift.

den ten 18

gez. A B

Aufseher der Register.

Formular D.

Ich, John Cox, Registrator des Bezirks Stepney der Grafschaft Middlesex, bescheinige hierdurch, daß Gegenwärtiges eine getreue Abschrift der Eintragungs-Vermerke der Heirathen sei, welche in dem genannten Distrikt zur Eintragung gekommen sind, angefangen mit der Heirath von John Wood und Anne Simpson, Nr. 1., schließend mit der Eintragung der Heirath von James Smith und Martha Green, Nr. 14.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift.

den ten Juli 1837.

gez. John Cox,

Registrator.

III.

1. Viktoria Kap. 22.

Statut

zu Deklaration und Verbesserung der beiden in dem vorigen Parlamente errichteten Satute über die Geburten, Sterbefälle und Heirathen in England vom 30. Juni 1837.

Da durch Stutut, errichtet in dem letzten Parlamente und überschrieben: „Statut über die Heirathen in England" so wie durch ein anderes Statut, überschrieben: „Statut, die Einregistrirung der Geburten, Sterbefälle und Heirathen in England betreffend, besondere Vorschriften über die Amtspflichten der Aufseher der Register, so wie der Registratoren für die Geburten, Sterbefälle und Heirathen in England getroffen worden sind, unter welchen verschiedene der Deklaration und Verbesserung bedürfen, da auch in anderer Hinsicht Verbesserungen der angeführten Statuten erforderlich sind, so wollen der Königin durchlauchtigste Majestät mit Beirath und unter verfassungsmäßiger Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords, so wie der Gemeinen, welche zu diesem Parlamente versammert sind:

Anstatt des Wortes „Registrator" ist bei den Bestimmungen über die Anmeldung der Heirathen und die Ertheilung der Bescheinigungen „Aufseher der Register" zu lesen.

1. Wo in dem Statute über die Heirathen in England die Meldung einer beabsichtigten Heirath bei einem Registrator, und wo in diesem Statute oder in den Formularen, welche ihm beigefügt sind, eine solche Meldung oder die Bescheinigung derselben durch den Registrator erwähnt wird, da ist in Gemäßheit der Bestimmungen des erwähnten zweiten Statutes hierunter die Meldung bei dem Aufseher der Register und dessen Bescheinigung zu verstehen.

Bescheinigung des nachträglichen Vermerkes des Taufnamens bei Eintragung von Geburten.

2. Da in dem Statut über die Registrirung der Geburten, Sterbefälle und Heirathen vorgeschrieben ist, es solle, wenn nach Eintragung einer Geburt in Gemäßheit dieses Statutes dem Kinde ein Taufname gegeben werde, hierüber in der durch das Statut vorgeschriebenen Weise eine Bescheinigung ausgestellt werden, welche der Geistliche, von welchem die Taufhandlung verrichtet worden, zu unterzeichnen, und auf welchem der Registrator zu bescheinigen habe, daß die in dem Statute vorgeschriebene nachträgliche Eintragung erfolgt sei, so wie, daß die Bescheinigung auf dem Postwege an den Generalregistrator einzusenden sei:

so soll in die Statuten aufgenommen werden:

Die Bescheinigung, daß eine solche nachträgliche Eintragung erfolgt sei, soll nach Unterschied des Falles von dem Registrator oder dem Aufseher der Register, dem die Bescheinigung des Geistlichen nach Inhalt des Statutes übergeben worden ist, ausgestellt und eingesendet werden.

Strafe der Felonie bei vorschriftwidriger Ertheilung von Dispensationen, und unbefugter Vollziehung von Heirathen.

3. Jeder Aufseher der Register, welcher wissentlich und vorsätzlich eine Erlaubniß zur Vollziehung einer Heirath nach Verlauf von drei Kalendermonaten seit der vorschriftsmäßigen Eintragung der Meldung bei dem Aufseher der Register ertheilt, oder wissentlich und vorsätzlich in seinem Geschäftslokal eine Heirath, welche das Statut für nichtig und unwirksam erklärt, vollzieht oder zu vollziehen gestattet, macht sich der Felonie schuldig.

Berichtigung des Textes in Statut II.

4. Da einmal in dem Statute betreffend die Registrirung der Geburten, Sterbefälle und Heirathen, an der Stelle, welche die Anwendung der angedrohten Geldbußen zum Gegenstande hat, aus Versehen*) das Wort „Zuwiderhandler" anstatt des Wortes „Zuwiderhandlung" aufgenommen worden ist, so soll in die Statuten aufgenommen werden:

„In allen Fällen, in welchen das vorerwähnte Statut eine Gerichtsbehörde ermächtigt den Zuwiderhandler gegen den Inhalt des Statutes verhaften zu lassen, soll zu der Haft das gewöhnliche Gefängniß oder Besserungshaus der Grafschaft, Stadt oder Ortschaft dienen, in welcher die Zuwiderhandlung begangen worden ist."

Beweis der Verwerfung einer Verwahrung gegen die Schließung einer Ehe zu dem Zwecke einer Schadensersatzklage.

5. Um die Einklagung des Kosten- und Schadensersatzes gegen denjenigen möglich zu machen, welcher nach dem Statut über die Heirathen bei dem Aufseher der Register aus freventlichen Gründen

*) Das Versehen findet sich in Abschn. 45.

eine Verwahrung gegen eine Heirath eingelegt hat, soll eine Abschrift der Erklärung des Generalregistrators unter dem Siegel des Generalregistrirungsamtes als förmlicher Beweis gelten, daß der Generalregistrator die Verwahrung für freventlich eingelegt und für nicht geeignet die Ertheilung der nach Unterschied des Falles nöthigen Bescheinigung oder Erlaubniß aufzuhalten erklärt hat. Diese Abschrift der Erklärung soll zugleich die Wirkung der Erklärung haben, welche das angeführte Statut in einem solchen Falle als erforderlich bezeichnet.

Anfang der Führung der Marineregisterbücher.

6. Da Zweifel entstanden ist, wann die Einregistrirung der Geburten und Sterbefälle zur See nach Vorschrift des Statutes über die Registrirung der Geburten, Sterbefälle und Heirathen in England ihren Anfang zu nehmen habe, so wird festgesetzt, daß diese Eintragung beginnen solle für die Fälle, welche sich nach dem letzten Juni 1837 ereignen werden, mit der ersten Bescheinigung welche nach Vorschrift des angeführten Statutes dem Generalregistrator zugehen wird. Es ist zur See kein Geburts- oder Sterbefall, der sich vor dem 1. Juli 1837 zugetragen hat, aufzunehmen.

Ausdehnung der Portofreiheit des Generalregistrirungsamtes.

7. Der Generalregistrator ist befugt, Sendungen von Briefen und Packeten, welche ausschließend die Ausführnng der Statute über Heirathen, so wie über Registrirung der Geburten, Sterbefälle und Heirathen betreffen, durch das Generalpostamt portofrei von oder zu allen Orten des vereinigten Königreiches von Großbrittanien und Irland zu empfangen oder zu senden, unter den Vorschriften und Bedingungen, welche in dem Statute über die Registrirung der Geburten, Sterbefälle und Heirathen für die Sendung und den Eingang von Briefen und Packeten in England vorgeschrieben sind.

Beifügung des Ortes der Geburt oder des Todesfalles in den Eintragungsvermerken.

8. Der Generalregistrator soll befugt sein, wenn er es angemessen findet, vorzuschreiben, daß in den Registern für Eintragung der Geburten und Sterbefälle den nach Vorschrift des Statutes über diesen Gegenstand bewirkten Eintragungsvermerken einer Geburt oder eines Todes die Angabe des Ortes der Geburt oder des Todes in der von ihm zu bestimmenden Weise beigefügt werde. Ein solcher in dieser Weise eingerichteter Zusatz soll in jeder Hinsicht als Theil des Eintragungsvermerkes angesehen werden.

Einverleibung von Enclaven in die umgebenden Registrirungsbezirke.

9. Wenn Ortschaften, welche ganz innerhalb der Gränzen eines Armenverbandes liegen, oder innerhalb der Gränzen eines Pfarr- oder Ortsbezirkes, der nach dem Statute aus dem vierten und fünften Regierungsjahre Seiner verlebten Majestät König Wilhelms IV. überschrieben: „Statut zur Verbesserung und besseren Handhabung der Armengesetze für England und Wales", mit einem besonderen Armenkollegium versehen ist, ohne einen Theil dieses Armenbezirkes zu bilden, so kann der Generalregistrator mit Genehmigung der Armengesetzkommissarien verfügen, daß sie dennoch Bestandtheil eines oder mehrerer der in solchen Bezirken und in dem Bezirke ihrer Registeraufseher belegenen Registrirungsbezirke ausmachen sollen. Liegen solche Ortschaften nicht ungetheilt in einem der vorgenannten Armenbezirke, so sollen sie gleichwohl demselben für den Zweck dieses Statutes durch Verfügung des Generalregistrators unter Genehmigung der Armengesetzkommissarien zugelegt werden dürfen.

Vereinigung verschiedener Bezirke.

10. Mit Genehmigung eines der Staatssekretaire Ihrer Majestät kann der Generalregistrator, wenn er es angemessen findet,

zwei oder mehrere der Armenverbände oder der in Gemäßheit des vorangeführten Statutes mit besonderen Armenkollegien versehenen Pfarr- oder Ortsbezirke, so wie zwei oder mehrere Aufsichtsbezirke zu einem Aufsichtsbezirke vereinigen. In solchen Fällen ist zugleich durch den Generalregistrator das Armenkollegium zu bestimmen, welches den Aufseher der Register zu ernennen hat.

Der Aufseher der Register eines solchen Armenvorstandsbezirks ist alsdann zugleich alleiniger Aufseher der Register für den vereinigten Bezirk. Alle Vorschriften der Statuten über die Registrirung der Geburten, Sterbefälle und Heirathen, so wie über die Heirathen, welche die Aufseher der Register, Aufsichtsbezirke und die Armenvorstände derselben betreffen, finden auf die so bestellten Aufseher, so wie auf die ihnen zugetheilten Bezirke und das für dieselben angewiesene Armenvorstandskollegium Anwendung; die Kisten, Schlüssel, Bücher, Urkunden und Schriften, welche die in Gemäßheit der Verfügung aus dem Amte scheidenden Aufseher besitzen, sind an den Aufseher der vereinigten Distrikte abzuliefern. Die Ablieferung und die Uebertragung dieser Gegenstände von dem früheren Aufseher an den des vereinigten Distriktes kann durch die in dem angeführten Statute angezeigten Mittel bewirkt werden. Die Aufsichtsämter, welche nach diesem Statute eingehen, sollen aufhören, die ihnen nach dem vorangeführten Statute obliegende Bestimmung zu haben. Die Schatzkommissare Ihrer Majestät in der Zahl von mindestens drei sollen befugt sein, in dieser Eigenschaft gesetzlich die Summe, welche die Armenvorstände für die Zwecke des Aufsichtsamtes gesetzlich gezahlt oder welche sie zu entrichten hatten, aus den konsolidirten Fonds zahlen zu lassen. Der Generalregistrator hat in jedem Falle, in welchem eine solche Vereinigung angeordnet ist, die Anordnung und die Zeit des Anfanges ihrer Wirksamkeit öffentlich durch die London Gazette und durch ein in der Grafschaft gangbares An-

zeigeblatt anzeigen zu lassen. Die Vereinigung soll mit dem in der Anzeige anzugebenden Tage in Wirksamkeit treten.

Theilung bestehender Bezirke.

11. Der Generalregistrator soll unter Genehmigung eines Hauptstaatssekretairs Ihrer Majestät befugt sein, Armenverbände-, Pfarr- oder Ortsbezirke oder Bezirke eines Registeraufsehers in zwei oder mehr Aufsichtsbezirke zu theilen. Jede derartige Veränderung ist durch die London Gazette bekannt zu machen. In allen solchen Fällen haben die Armenvorstandskollegien geeignete Personen in hinlänglicher Anzahl, mit den durch allgemeine Anordnung des Generalregistrators vorgeschriebenen Befähigungserfordernissen als Aufseher der neuen Bezirke zu ernennen, und den Distrikt zu bezeichnen, für welchen der hierzu bestellte Schriftführer des Armenvorstandes das Amt eines Aufsehers behalten soll. Alle Bestimmungen der Statute über die Registrirung der Geburten, Sterbefälle und Heirathen, so wie über die Heirathen, welche die Aufseher und deren Bezirke betreffen, sollen auf die neubestellten Aufseher und deren Bezirke Anwendung finden.

Aufsichtsämter vereinigter Bezirke.

12. Das Aufsichtsamt der Register für die Zwecke der Statute über die Registrirung und die Heirathen soll als Amt des Bezirkes angesehen werden, auch wenn es nicht in demselben seinen Sitz hat.

Befugnisse der Armengesetzkommissarien bei Bildung der Registrirungsbezirke und Ernennung der Registratoren.

13. Wofern die Armenvorstandskollegien der Armenverbände, Pfarr- oder Ortsbezirke vor dem nächsten ersten Juli die Theilung ihrer Bezirke in Registrirungsbezirke unter Genehmigung des Gene-

ralregistrators nicht bewirkt haben würden, vorausgesetzt, daß der Armenvorstand vor dem letztvergangenen ersten März schon gebildet war, oder in den nächsten drei Kalendermonaten nach ihrer bevorstehenden Einsetzung, so sollen die Armengesetzkommissarien für England und Wales diese Theilung den Vorschriften des Statutes entsprechend vornehmen und die Registratoren ernennen, welche ihr Amt behalten, so lange es dem Generalregistrator genehm sein wird.

Befugnisse des Generalregistrators bei Ernennung der Registratoren und Registeraufseher.

14. Ist der Schriftführer eines solchen Armenvorstandes nicht geneigt oder geeignet das Amt eines Aufsehers der Register zu übernehmen und wird von dem Armenvorstande die Ernennung eines geeigneten Aufsehers der Register ungeachtet der Aufforderung des Generalregistrators 14 Tage lang versäumt oder verweigert, desgleichen, wenn die Bestellung eines geeigneten Registrators oder Registeraufsehers durch den Armenvorstand eines solchen Armenverbandes, Pfarr- oder Ortsbezirkes in Erledigungsfällen verweigert oder versäumt wird, so geht das Bestellungsrecht auf den Generalregistrator über.

Stellvertreter des Generalregistrators.

15. Mit Genehmigung der Lordkommissarien des Schatzes soll der Generalregistrator befugt sein, sich eigenhändig einen geeigneten Beigeordneten zur Vertretung in Krankheitsfällen zu bestellen. Der Beigeordnete soll in dem Falle der Stellvertretung alle Pflichten und Befugnisse des Generalregistrators haben, so wie allen Vorschriften und Strafbestimmungen unterworfen sein, welche die genannten Statuten, betreffend die Heirathen, so wie die Registrirung der Geburten, Sterbefälle und Heirathen in England und das gegenwärtige Statut oder eines dieser Statute enthalten; mit der

Ausnahme, daß ein solcher Stellvertreter nicht befugt sein soll, allgemeine Anordnungen zu erlassen oder auszulegen oder Verfügungen, Einrichtungen oder Genehmigungen, welche unter eigenhändiger Vollziehung von dem Generalregistrator erlassen worden sind, aufzuheben oder zu verändern oder Beamte zu entlassen, welche auf so lange angestellt sind, als es dem Generalregistrator genehm ist.

Stellvertreter der Aufseher der Register.

16. Mit Genehmigung des Generalregistrators soll jeder Aufseher der Register befugt sein, sich eigenhändig einen Stellvertreter für Verhinderungsfälle durch Krankheit oder Abwesenheit zu bestellen. Ein solcher Stellvertreter soll, wenn er in dieser Eigenschaft handelt, alle Befugnisse und Pflichten haben, so wie allen Vorschriften und Strafbestimmungen unterworfen sein, welche in den angeführten Statuten und in dem gegenwärtigen die Aufseher der Register betreffen; er soll, wenn der Aufseher der Register stirbt, seine Stelle vertreten, bis ein anderer ernannt ist. Der Aufseher der Register ist für alle Handlungen und Unterlassungen seines Stellvertreters civilrechtlich verantwortlich.

Bestimmung des Aufsehers der Register bei Armenkollegien, welche mehr als einen Schriftführer haben.

17. Hat der Vorstand der Verwaltung eines Armenverbandes, Pfarr- oder Ortsbezirkes, welche nach Vorschrift des angeführten Statutes über Verbesserung der Armengesetze eingerichtet sind, mehrere Schriftführer, von denen nur einer die Eigenschaften besitzt, welche nach jetziger oder künftiger allgemeiner Vorschrift des Generalregistrators erforderlich sind, oder von denen nur einer bereit ist, das Amt eines Aufsehers der Register anzunehmen, so soll dieser eine der Aufseher der Register sein; sind mehrere der Schriftführer zu der Uebernahme befähigt und bereit, so hat unter denselben der

Armenvorstand die Wahl. Nur wenn keiner der Schriftführer zur Uebernahme bereit oder befähigt ist, kann das Amt einer anderen Person übertragen werden.

Befreiung der Registratoren von andern öffentlichen Diensten.

18. Die Registratoren der Geburten und Sterbefälle, so wie die Registratoren der Heirathen, welche nach Inhalt der angeführten Statuten bestellt sind, sollen von allem Geschwornendienst und aller Theilnahme an Untersuchungen, so wie von jedem Parochie- und Korporationsdienste frei sein.

Anleihen zur Bestreitung der Kosten für die Gesellschaftslokale.

19. Um die Einrichtung geeigneter Geschäftslokale für die Registrirungsämter zu erleichtern, sollen die Armenvorstände befugt sein, Anleihen zu machen und mit deren Betrag die künftig aufzubringenden Armentaxen ihrer Bezirke in der Art zu belasten, in welcher es in dem angeführten Statute zu Verbesserung der Armengesetze hinsichtlich der Anleihe zu Erbauung von Werkhäusern zum Besten der Armen vorgeschrieben ist; jedoch sollen die jährlichen Zahlungstermine zu Tilgung dieser Anleihe nicht weniger als das Ein und Zwanzigfache der angeliehenen Summe mit Hinzurechnung der Zinsen betragen, und in keinem Jahre diesen Betrag übersteigen.

Befugnisse der Armengesetzkommissarien bei der Beschaffung der Geschäftslokale.

20. Wenn die Armenvorstände sich weigern oder versäumen, den Vorschriften des angeführten Statutes über Registrirung der Geburten, Sterbefälle und Heirathen entsprechend, für die Einrichtung und Unterhaltung der Registrirungsämter zu sorgen, so sollen die Kommissarien des Schatzes in der Zahl von mindestens drei auf Anstehen des Generalregistrators befugt sein, Verfügungen zur Einrichtung und Unterhaltung jener Aemter zu treffen. Für die

Einrichtungen können sie einen Betrag von nicht mehr als dreihundert Pfund verwenden. Ebenso sind sie befugt, alle Summen zu verwenden, die von Zeit zu Zeit zur Ausbesserung und Unterhaltung nöthig werden, wofern die Armenvorstände in der Weigerung oder Versäumung der Ausbesserung oder Unterhaltung fortfahren. Die genannten Kommissarien in der Zahl von mindestens drei, sind befugt, von Zeit zu Zeit an solche Armenvorstände Verfügungen zu erlassen, durch welche ihnen die Rückzahlung jener Vorschüsse aus den bei der Verwaltung eingehenden Geldern aufgegeben wird. Die Armenvorstände haben diesen Verfügungen Folge zu leisten, und aus den bei der Verwaltung einkommenden Geldern alle Kosten und Auslagen zu ersetzen, welche durch Erwirkung und Ausführung solcher Verfügungen der Schatzkommission veranlaßt werden.

Einstweilige Geschäftslokale.

21. So lange in dem Bezirke eines Aufsehers der Register ein Registrirungsamt noch nicht eingerichtet ist, soll der Aufseher der Register, unter Genehmigung des Generalregistrators für die Beschaffung eines zu diesem Zwecke geeigneten Geschäftslokals sorgen.

Beschränkung der Zahl der Registratoren für Heirathen durch den Generalregistrator.

22. Von Zeit zu Zeit hat der General-Registrator die Anzahl der für jeden Aufsichtsbezirk anzustellenden Registratoren der Heirathen zu bestimmen, welche kein Aufseher der Register zu überschreiten befugt ist.

Fassung der Erklärungen bei der Eheschließung in Wälischer Sprache.

23. Unter der Leitung eines der Hauptstaatssekretaire Ihrer Majestät hat der Generalregistrator anzuordnen, daß die feierliche Erklärung und die Fassung der Worte die in dem angeführten Sta-

tute über die Heirathen für Vollziehung derselben vorgeschrieben sind, treu und vollständig in das Wälische übersetzt werden. Es hat derselbe diese Uebersetzung jedem Registrator der Heirathen in Wales und in allen Ortschaften, in denen das Wälische gesprochen wird, zufertigen zu lassen. Die in dieser Weise übersetzte und amtlich bekannt gemachte Erklärung und Wortfassung kann statt der in dem angeführten Statute vorgeschriebenen englischen Ausdrücke in gleicher Weise und mit gleicher Wirkung zu den nämlichen Zwecken in allen Ortschaften gebraucht werden, in welchen die Wälische Sprache üblich oder vorherrschend ist.

Aushang der Heirathsanmeldungen.

24. Da in dem angeführten Statute über die Heirathen in England vorgeschrieben ist, daß die Meldungen der Heirathen dem Schriftführer bei dem Vorstande des Armenverbandes oder der Verwaltung des Pfarr- oder Ortsbezirkes, in welchem der Bezirk des Aufsehers der Register enthalten ist, zugesendet und von diesem in gewissen Sitzungen des Armenvorstandes vorgelesen werden sollen; gleichwohl es sich treffen kann, daß in den Bezirken einiger Aufseher der Register solche Armenvorstände nicht vorhanden sind, so soll in allen solchen Fällen, jedoch nur bis zur Wahl eines Armenvorstandes und eines Schriftführers der Armenverwaltung jede Meldung einer Heirath nach den Vorschriften des angeführten Statutes oder eine treue vollständige Abschrift derselben unter der Hand des Aufsehers der Register an einer in die Augen fallenden Stelle seines Registrirungsamtes, wenn die Heirath mit Dispensation zu vollziehen ist, volle sieben Tage nach einander, und wenn Vollziehung ohne Dispensation beabsichtigt wird, volle ein und zwanzig Tage nach einander ausgehängt sein, bevor auf Grund der Meldung, die Schließung der Ehe erfolgen kann. Die Angaben einer solchen Meldung hat der Aufseher der Register allen Registratoren für Heirathen in

seinem Bezirke zuzusenden. Der Registrator soll diese Meldung Jedem, der es zu geeigneter Zeit verlangt, zur Einsicht offen legen.

Kosten der Pfarregister für Heirathen.

25. Da das angeführte Statut über die Registrirung der Geburten, Sterbefälle und Heirathen vorgeschrieben hat, daß die Kosten der Register für die Heirathen und der Formulare zu beglaubigten Abschriften derselben dem Rektor, Vikar oder Kuratgeistlichen einer jeden Kirche oder Kapelle in England, in welcher Trauungen gesetzlich stattfinden dürfen, von den Kirchenvorstehern oder Aufsehern der Pfarre oder Kapellengemeinde aus den Geldern, welche sie in dieser Eigenschaft zur Verfügung haben, ausgezahlt werden sollen, so wie daß die Kosten der Register für Geburten und Sterbefälle und der gedruckten Formulare für beglaubigte Abschriften derselben nach Unterschied des Falles von den Vorstehern, Kirchenvorstehern oder Kirchenaufsehern aus den in dieser Eigenschaft bei ihnen einkommenden oder zu verwahrenden Geldern zu zahlen seien, so wird, um die Zweifel zu heben, welcher Fond mit diesen Kosten zu belasten sei, festgesetzt, daß die Kosten solcher Bücher und Formulare von dem Armenverbande, dem Pfarrer oder Ortsbezirke getragen werden sollen, für welchen der Aufseher der Register angestellt ist, dem die mit solchen Büchern zu versorgenden Registratoren untergeordnet oder dem solche Rektore, Vikare oder Kuratgeistliche durch das angeführte Statut Abschriften solcher Register einzureichen angewiesen sind. Solche Kosten sind an den genannten Aufseher der Register nach Unterschied des Falles durch die Armenvorsteher, Kirchenvorsteher und Kirchenaufseher aus den Geldern zu zahlen, welche sie in dieser Eigenschaft zu Armenzwecken zu vereinnahmen haben.

Zeiträume für den Abschluß der vierteljährigen Abschriften der Register.

26. Die beglaubigten Abschriften von Geburten, Sterbefällen und Heirathen, welche gemäß der Statuten über die Heirathen und über Registrirung der Geburten, Sterbefälle und Heirathen, so wie eines Statutes, errichtet in dieser Parlamentssitzung unter der Ueberschrift: „Statut, welches die Ausführung der beiden in der letzten Parlamentssitzung errichteten Statute, die Registrirung der Geburten, Sterbefälle und Heirathen in England, so wie die Heirathen in England betreffend, für bestimmte Zeit aufschiebt" aufgestellt und dem Aufseher der Register eingereicht werden sollen, desgleichen die aufzustellenden und diesem Aufseher einzureichenden Bescheinigungen, daß seit Einreichung der letzten Bescheinigung keine Geburten, Sterbefälle oder Heirathen eingetragen seien, sind in allen Fällen nach Unterschied aufzustellen und zu beziehen auf den letzten Tag der zunächst vorhergegangenen Monate März, Juni und Dezember und nicht auf die Zeit einer etwaigen Aufstellung oder Einreichung an einem späteren Tage.

Gebühren der Geistlichen für die Eintragungen.

27. Da das angeführte Statut über die Registrirung der Geburten, Sterbefälle und Heirathen fordert, daß jeder Rektor oder Kuratgeistliche die Angaben über jede von ihm vorgenommene Trauung in doppelte Register eintragen solle, von denen er das eine, wenn es gefüllt ist, an den Aufseher der Register des Bezirkes abzuliefern habe, in welchem eine solche Kirche oder Kapelle liegen möchte, und daß er ebenso viermal jedes Jahr an den genannten Aufseher der Register eine treue, eigenhändig beglaubigte Abschrift aller seit der letzten Bescheinigung erfolgter Eintragungen von Trauungen in das von ihm bewahrte Registerbuch einreichen solle, so wird festgesetzt, daß der genannte Registeraufseher dem genannten Rektor, Vikar oder Kuratgeistlichen für jede in einer solchen be-

glaubigten Abschrift enthaltene Eintragung den Betrag eines halben Schillinges zu zahlen oder anzuweisen hat. Dieser Betrag ist dem genannten Aufseher der Register zu erstatten durch die Vorsteher oder Aufseher des Armenverbandes, Pfarr- oder Ortsbezirkes, für welche er in der angeführten Eigenschaft angestellt ist, in gleicher Weise wie es das angeführte Statut für die Zahlung an die Registratoren auf Einreichung ihrer Rechnungen bei dem Aufseher der Register vorschreibt.

Strafe für unterlassene Einsendung.

28. Wer nach den Vorschriften der Statute über die Heirathen und über die Registrirung der Geburten, Sterbefälle und Heirathen oder eines dieser Statuten, wie solche durch dieses Statut verbessert sind, dem Aufseher der Register eine beglaubte Abschrift der von ihm bewirkten Eintragungen von Geburten, Sterbefällen oder Heirathen oder nach jenen durch das gegenwärtige verbesserten Statuten die Bescheinigung, daß seit der letzten Bescheinigung keine Eintragungen erfolgt seien, einzureichen hat, und dieser Pflicht auf gehörige Aufforderung nachzukommen verweigert oder länger als einen Kalendermonat versäumt, der verfällt für jede solche Zuwiderhandlung einer Strafe, die zehn Pfund nicht übersteigen soll und in gleicher Weise wie die andern in diesem Statute angedrohten Strafen zu verhängen ist; jedoch mit dem Unterschiede, daß in einem solchen Falle nicht die Hälfte des Betrages dem Angeber zukommen soll, vielmehr das Ganze zum Vortheil Ihrer Majestät an den Generalregistrator zu entrichten ist, oder an die Stelle, welche die Schatzkommissarien anweisen werden.

Vermittelung der Einsendungen an den Aufseher der Register durch die Registratoren.

29. In den Fällen, in welchen Rektoren, Vikare oder Pfarrgeistliche durch eines der Statute über die Heirathen und über die

Registrirung der Geburten, Sterbefälle und Heirathen, oder durch dies Statut angewiesen sind, Anzeigen, Bescheinigungen oder beglaubigte Abschriften an einen der Aufseher der Register zu senden, steht es den genannten Personen frei, die einzusendenden Stücke einem der Registratoren zuzustellen, welcher dem Aufseher der Register untergeordnet ist. Der Empfänger hat die Beförderung an den Aufseher der Register zu besorgen. Jeder Aufseher der Register hat die Registratoren seines Bezirkes für Geburten und Todesfälle anzuweisen, die einzureichenden Anzeigen, Bescheinigungen und beglaubigten Abschriften von den genannten Geistlichen ihrer Bezirke vierteljährlich zu sammeln, oder öfter, wenn er dies für angemessen findet, oder wenn es ihm von dem Generalregistrator so vorgeschrieben wird.

Befugniß zur Abnahme eidlicher Erklärungen.

30. Um jeden Zweifel über die Erhebung von Eiden zu beseitigen, wird bestimmt, daß Jeder vor welchem nach den angeführten Statuten oder nach einem derselben ein Eid zu leisten ist die Befugniß habe, denselben zu erheben.

Verjährung strafgerichtlicher Verfolgungen in dem summarischen Verfahren.

31. Jede Strafverfolgung wegen einer Zuwiderhandlung, über welche nach den angeführten Statuten dsgl. nach dem gegenwärtigen summarisch zu entscheiden ist, muß innerhalb dreier Kalendermonate nach der Begehung angefangen werden.

Stempelfreiheit der Errichtungsurkunden von Traukapellen.

32. Dispensationen unter der eigenen Hand eines Bischofes und andere Urkunden, die zu der Vornahme einer Trauung in einer Kapelle nach den Vorschriften des angeführten Statutes oder dieses erforderlich sind, sollen von allen Stempelabgaben frei bleiben, und mit denselben nicht belastet werden können.

Aufgebote in Trauungskapellen.

33. Die kirchlichen Aufgebote können in jeder Kapelle erfolgen, welche nach Vorschrift des angeführten Statutes über die Heirathen mit einer Ermächtigung des Bischofes zur Vornahme von Trauungen versehen ist. Anstatt der Anzeige, welche das angeführte Statut vorschreibt, sollen an einer in die Augen fallenden Stelle des Innern solcher Kapellen die Worte angebracht werden:

„In dieser Kapelle sind Heirathsaufgebote und Trauungen zulässig.“

Vollziehung der Trauung in Kapellen an dem Wohnorte eines der Brautleute. Aufgebot, wenn die Brautleute in verschiedenen Bezirken wohnen.

34. Da es zweifelhaft erscheinen konnte, ob es nach Inhalt des angeführten Statutes über Heirathen den Bischöfen zustehe, die Ermächtigung an solche Kapellen zu Trauung solcher Paare zu ertheilen, von welchen nur ein Theil in dem in der Ermächtigung bezeichneten Bezirke wohnt, so wird erläuternd hiermit festgestellt, daß alle solche Ermächtigungen dahin zu fassen und zu verstehen sind, daß die Trauung zwischen Paaren stattfinde, von welchen jeder oder nur ein Theil in dem Bezirke seine Wohnung hat, vorbehaltlich jedoch, daß, wenn die Theile, welche nach vorherigen Aufgeboten getraut werden sollen, in verschiedenen kirchlichen Bezirken wohnen, die kirchlichen Heirathsaufgebote sowohl in der Kirche oder Kapelle erfolgen müssen, in welcher die Trauung beabsichtigt wird, als in der zu Trauungen ermächtigten Kirche oder Kapelle, in deren Bezirk der andere Theil wohnt. Ist hier eine solche Kirche oder Kapelle nicht vorhanden, so soll in diesem Bezirke das Aufgebot in der Kirche oder Kapelle erfolgen, in welcher es gesetzlich hätte bewirkt werden können, wenn das angeführte Statut nicht erlassen worden wäre.

Traukapellen der Katholiken.

35. Da das angeführte Statut über die Heirathen in England gewisse Vorschriften über die Vollziehung von Heirathen in besonderen Gotteshäusern enthält, so wird bestimmt, daß jedes Gebäude, welches ein Jahr vor der Einregistrirung desselben mit Ermächtigung zu dem Gottesdienste ausschließend als katholische Kapelle benutzt worden ist, als ein für sich bestehendes Gebäude in Hinsicht auf die Bedingung der Einregistrirung zum Zwecke des Gebrauches für Trauungen angesehen werden soll, ungeachtet es unter einem Dache mit einem anderen Gebäude liegt, oder einen Theil eines anderen Gebäudes bildet.

Ersatz des Aufgebotes durch die Meldung bei dem Aufseher der Register.

36. Da das angeführte Statut über die Heirathen festsetzt, wo nach gesetzlichen oder kirchlichen Bestimmungen vor Errichtung jenes Statutes eine Ehe nach kirchlichem Aufgebot geschlossen werden konnte, da solle die Schließung auf den Grund der vorgeschriebenen Bescheinigung des Aufsehers der Register zulässig sein, so wird festgesetzt, daß die Meldung bei dem Aufseher der Register und die Ertheilung des Meldescheines durch denselben nach Vorschrift jenes Statutes in jeder Hinsicht die Stelle des kirchlichen Aufgebotes, wo solches nicht erfolgt sein möchte, vertreten und anstatt desselben angewendet werden sollen.

Jeder Pfarrer, Vikar, Deservitor oder Kuratgeistliche in England hat auf Grund jener Meldung und Bescheinigung die Trauung vorzunehmen, als ob ein kirchliches Aufgebot stattgefunden habe, vorausgesetzt, daß die Kirche, in welcher eine Trauung nach dem Gebrauche der englischen Kirche vorzunehmen ist, in dem Bezirke des Aufsehers der Register liege, welcher die Bescheinigung nach obigen Vorschriften ausgestellt hat.

Druck von A. Bahn u. Comp. in Berlin.